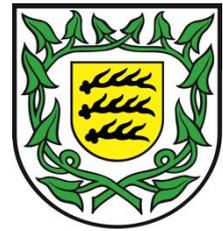


**Große Kreisstadt Winnenden  
Rems-Murr-Kreis  
Gemarkung Birkmannsweiler**



**Bebauungsplan  
"Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt"**

---

Planbereich: 41.05

**BEGRÜNDUNG  
gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Rechtsgrundlagen**

- A. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- B. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S.313), m. W. v. 01. August 2019.
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.





## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Aufgabe und Notwendigkeit des Bebauungsplans</b>	1
<b>2. Verfahren</b>	2
<b>3. Bestehende Planung</b>	2
3.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002	2
3.2 Regionalplanung / Regionalplan	3
3.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan	6
3.4 Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne	7
<b>4. Räumlicher Geltungsbereich</b>	8
<b>5. Bestand</b>	8
5.1 Naturräumliche Gegebenheiten	8
5.2 Nutzung	9
5.3 Hochwasserschutz	9
5.4 Altlasten	9
5.5 Verkehr	10
<b>6. Planung</b>	10
6.1 Ver- und Entsorgung	11
<b>7. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen</b>	12
7.1 Verkehrsflächen	12
7.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	13
7.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	14
7.4 Grünflächen	15
7.5 Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	15
7.6 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind	15
<b>8. Begründung der örtlichen Bauvorschriften</b>	16
8.1 Werbeanlagen	16
8.2 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen	16
8.3 Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen	17
<b>9. Umweltbelange</b>	17



9.1	Umweltbericht.....	17
9.2	Grünordnungsplan (GOP) mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanz .....	18
9.3	Artenschutz.....	18
9.4	Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel .....	18
9.5	Planverwirklichung, Kostenschätzung, Sozialverträglichkeit.....	18
<b>10.</b>	<b>Anlagenverzeichnis .....</b>	<b>20</b>



## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart .....	6
Abb. 2: Auszug aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen .....	7
Abb. 3: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans .....	8
Abb. 4: Straßenplanung, Büro Bolz und Palmer .....	9





## **1. Aufgabe und Notwendigkeit des Bebauungsplans**

Am südwestlichen Siedlungsrand von Winnenden-Birkmannsweiler, am Ortseingang von Winnenden kommend, liegt nordöstlich der Birkmannsweiler Straße das Betriebsgelände der Klöpfer GmbH & Co. KG. Als mittelständisches Unternehmen hat die Klöpfer GmbH & Co. KG ihren Hauptsitz in Winnenden-Birkmannsweiler. Im Laufe der Jahre hat sich das Unternehmen zu einer Unternehmensgruppe entwickelt, die im Tief-, Straßen- und Kanalbau, mit Steinbrüchen, Schotterwerken und Asphaltmischanlagen sowie Werken zur Wiederaufbereitung von Baustoffen, tätig ist. Im Jahr 2012 wurde auf dem Betriebsgelände westlich des Plangebiets eine neue Gewerbehalle für Baumaschinen und Fahrzeuge errichtet.

Die Firma Klöpfer beabsichtigt im Plangebiet die Erweiterung Ihres Betriebes in Form eines neuen Verwaltungsgebäudes sowie entlang der Straße Talaue die Schaffung von Wohnraum.

Die aktuelle Zu- und Anfahrt auf das Betriebsgelände erfolgt von Osten her über die Straße Talaue. Entlang des südlichen Abschnitts der Straße Talaue sind auf ihrer westlichen und der östlichen Straßenseite Wohngebäude und gewerbliche Gebäude errichtet. Aus städtebaulicher und verkehrlicher Sicht ist eine alternative Zu- und Abfahrt, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Wohnqualität entlang der Straße Talaue sowie auf eine zukunftsfähige Entwicklung des Betriebsgeländes, notwendig.

Die Erschließung des Betriebsgeländes ausgehend von der Birkmannsweiler Straße ist auch zusammen mit der städtebaulichen Entwicklung im Bereich des geplanten Wohnbaugebiets „Bildstraße II“, südwestlich der Birkmannsweiler Straße, zu betrachten. Die Erschließung für das Baugebiet „Bildstraße II“ und damit der Bau des Kreisverkehrs ist für die Jahre 2023 und 2024 geplant.

Für die äußere Erschließung des Betriebsgeländes der Firma Klöpfer sowie später des geplanten Wohngebiets, ist am neuen südwestlichen Siedlungsrand am Ortseingang von Winnenden kommend ein Kreisverkehr vorgesehen. Der geplante Kreisverkehr schafft einen Eingang und eine Adresse für den neuen Siedlungszusammenhang und dient der Entschleunigung der örtlichen Einfahrtsverkehre.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt" werden die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau einer privaten Erschließungsstraße geschaffen, die künftig an den geplanten nordöstlichen Kreisverkehrsarm anschließt. Die auf dem Betriebsgelände geplante private Straße verläuft nordwestlich der bestehenden Baumaschinen- und Fahrzeughalle. Im Anschluss an die geplante private Erschließungsstraße ist eine freiwachsende Gehölzhecke als neuer grüner Ortsrand geplant. Der Gehölzbestand entlang des bestehenden Wassergrabens am nordöstlichen Rand des Plangebietes ist als Biotop geschützt und wird im Bebauungsplan durch eine Pflanzbindung gesichert.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt" in Winnenden-Birkmannsweiler werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung des Ortseingangs sowie der örtlichen Verkehrssituation geschaffen.



## **Alternativenprüfung**

Beim Plangebiet handelt es sich um die künftige nordwestliche Betriebszufahrt der Firma Klöpfer in Winnenden-Birkmannsweiler. Sie dient der Sicherung des angestammten Betriebsstandortes und ist damit nur hier möglich. Zurzeit erfolgt die Erschließung des Betriebsstandortes ausgehend von der Talaue. Die Planung schafft die Möglichkeit für eine leistungsfähige Erschließung des bestehenden Betriebsgeländes der Firma Klöpfer und dient damit der Sicherung des langjährigen Betriebsstandortes (Hauptsitz) und damit stadtnaher Arbeitsplätze. Die Bestandsbebauung im Bereich der Straße Talaue wird damit künftig vom Gewerbeverkehr entlastet. Gleichzeitig entsteht in Verbindung mit einem geplanten Kreisverkehr im Verlauf der Birkmannsweiler Straße ein neuer westlicher Ortszugang von Birkmannsweiler.

## **2. Verfahren**

Das Bebauungsplanverfahren "Talaue-Kreuzwiesen Betriebszufahrt" in Birkmannsweiler wird im Normalverfahren durchgeführt.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 22.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt" in Winnenden-Birkmannsweiler beschlossen.

In Verbindung mit der Satzung für den Bebauungsplan wird zur Durchführung baugestalterischer Absichten auch eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen. Das Verfahren für den Erlass der örtlichen Bauvorschriften richtet sich gemäß § 74 Abs. 7 LBO in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften.

## **3. Bestehende Planung**

### **3.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002**

Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung.

Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.

Ziele: Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen



des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Grundsätze: Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der Landesentwicklungsplan wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Juli 2002 als Verordnung als verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Große Kreisstadt Winnenden in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

### **3.2 Regionalplanung / Regionalplan**

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden.

Die Große Kreisstadt Winnenden befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart, deren Basis der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) ist, in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die Fläche des Plangebietes als „Landwirtschaft, sonstige Flächen“ dargestellt.

Das Plangebiet liegt am Rand der im Regionalplan dargestellten Grünzäsur zwischen Winnenden-Höfen und Winnenden-Birkmannsweiler. Es werden in diesem Bereich daher keine weiteren Belastungen, beispielsweise in Form von Gebäuden, festgesetzt. Das Plangebiet dient der Erweiterungen standortgebundener technischer Infrastruktur (Betriebszufahrt). Die Erschließung des Betriebsgeländes ausgehend von der Birkmannsweiler Straße ist auch zusammen mit der städtebaulichen Entwicklung im Bereich des geplanten Wohnbaugebiets „Bildstraße II“, südwestlich der Birkmannsweiler Straße, zu betrachten. Die Erschließung für das Baugebiet „Bildstraße II“ und damit der Bau des Kreisverkehrs ist für die Jahre 2023 und 2024 geplant.

Die Firma Klöpfer beabsichtigt westlich des Plangebietes die Erweiterung Ihres Betriebes in Form eines neuen Verwaltungsgebäudes sowie entlang der Straße Talaue die Schaffung von Wohnraum. Die aktuelle Zu- und Anfahrt auf das Betriebsgelände erfolgt von Osten her über die Straße Talaue. Entlang des südlichen Abschnitts der Straße Talaue sind auf ihrer westlichen und der östlichen Straßenseite Wohngebäude und gewerbliche Gebäude errichtet. Aus städtebaulicher und verkehrlicher Sicht ist eine alternative



Zu- und Abfahrt innerhalb des Plangebietes, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Wohnqualität entlang der Straße Talaue sowie auf eine zukunftsfähige Entwicklung des Betriebsgeländes, notwendig. Entlang der o.g. geplanten Zufahrtstraße sollen östlich davon zusätzliche Besucherstellplätze für die Firma Klöpfer erstellt werden. Die Stellplätze können auf Grund der Rangierflächen der LKW's und des Betriebsablaufes (Gefahrensituationen durch Besucherverkehr) nicht sinnvoll und zusammenhängend auf dem Betriebsgrundstück untergebracht werden. Da sich die Stellplätze östlich der geplanten Erschließung befinden können nördlich und westlich freiwachsende Hecken eine klare Abgrenzung zur angrenzenden Landschaft schaffen. Die Grünzäsur wird im Rahmen des Bebauungsplans "Talaue-Kreuzwiesen Betriebszufahrt" damit in diesem Bereich endgültig ausgeformt.

#### Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Das Plangebiet liegt gemäß den Darstellungen des Regionalplans des Verbandes Region Stuttgart im Westen im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans werden zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe II gemäß Flurbilanz) als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Die Firma Klöpfer beabsichtigt westlich des Plangebietes die Erweiterung Ihres Betriebes in Form eines neuen Verwaltungsgebäudes sowie entlang der Straße Talaue die Schaffung von Wohnraum. Die aktuelle Zu- und Anfahrt auf das Betriebsgelände erfolgt von Osten her über die Straße Talaue. Entlang des südlichen Abschnitts der Straße Talaue sind auf ihrer westlichen und der östlichen Straßenseite Wohngebäude und gewerbliche Gebäude errichtet. Aus städtebaulicher und verkehrlicher Sicht ist eine alternative Zu- und Abfahrt innerhalb des Plangebietes, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Wohnqualität entlang der Straße Talaue sowie auf eine zukunftsfähige Entwicklung des Betriebsgeländes, notwendig. Das Plangebiet greift lediglich mit einem geringen Anteil (Breite des Plangebiets ca. 17,00 m) in die im Regionalplan dargestellte Fläche für Landwirtschaft ein. Der nordwestliche Teil des Geltungsbereichs bzw. frei von Erschließungsfläche bleibt auch künftig frei von Bebauung und wird im Bebauungsplan als private Grünfläche/ Retentionsfläche festgesetzt. Die Siedlungsfläche wird damit lediglich maßvoll arrondiert werden.

Hierbei wird, in der Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft (Flächenknappheit, hochwertige, für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden) und der Sicherung eines etablierten Gewerbestandorts in der Stadt Winnenden sowie der aus verkehrlicher und städtebaulicher Sicht Verbesserung der Wohnqualität im Stadtteil Birkmannsweiler (Straße Talaue) Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft eingeräumt.



### Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet liegt gemäß den Darstellungen des Regionalplans des Verbandes Region Stuttgart im Westen in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Nach Plansatz 3.2.1. Regionalplan Verband Region Stuttgart, werden zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt Vorbehaltsgebiete in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Das Plangebiet greift lediglich mit einem geringen Anteil (Breite des Plangebiets ca. 17,00 m) in die im Regionalplan dargestellte Fläche für Naturschutz und Landschaftspflege ein. Der nordwestliche Teil des Geltungsbereichs bzw. frei von Erschließungsfläche bleibt auch künftig frei von Bebauung.

Im als private Grünfläche geplanten östlichen Teil des Plangebiets wird durch die Festsetzung entsprechender Pflanzgebote zudem eine Aufwertung erfolgen. Die Siedlungsfläche wird damit lediglich maßvoll arrondiert werden.

Hierbei wird, in der Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und Landschaftspflege und der Sicherung eines etablierten Gewerbestandorts in der Stadt Winnenden sowie der aus verkehrlicher und städtebaulicher Sicht Verbesserung der Wohnqualität im Stadtteil Birkmannsweiler (Straße Talaue) Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft eingeräumt.

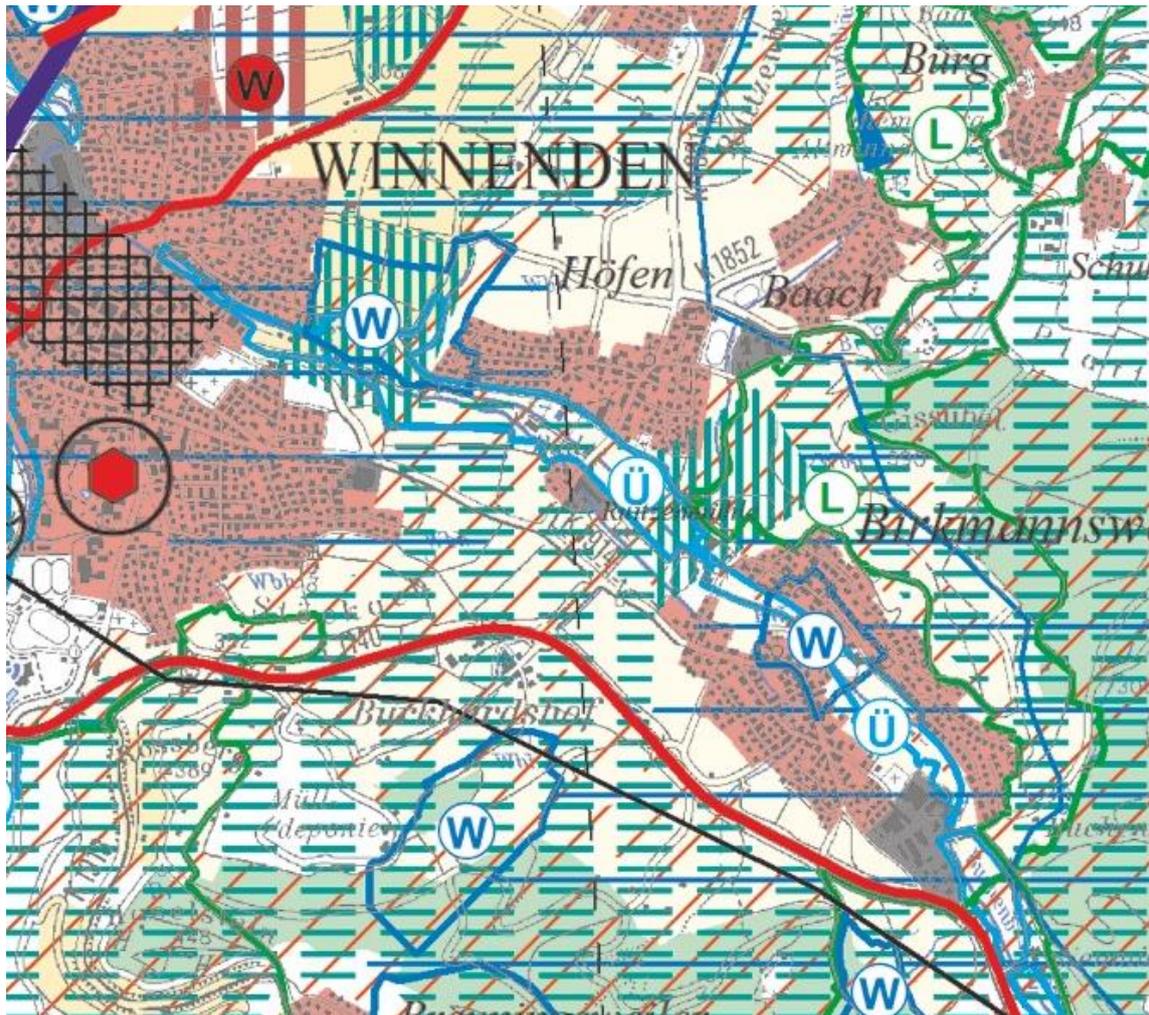


Abb. 1: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart

### 3.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, ist das Plangebiet, als „Fläche für die Landwirtschaft (Bestand)“ gemäß § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB dargestellt.

Da die Darstellungen im Flächennutzungsplan von Grund auf nicht parzellenscharf sind und die nicht aus dem FNP entwickelte Teilfläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Vergleich zur Gesamtfläche der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen eine geringe Größe aufweist, ist das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht verletzt. Mit der geringfügigen Einbeziehung der Fläche für die Landwirtschaft bleibt die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans erhalten und die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebene geordnete städtebauliche Entwicklung wird nicht beeinträchtigt.

Damit ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nicht erforderlich.

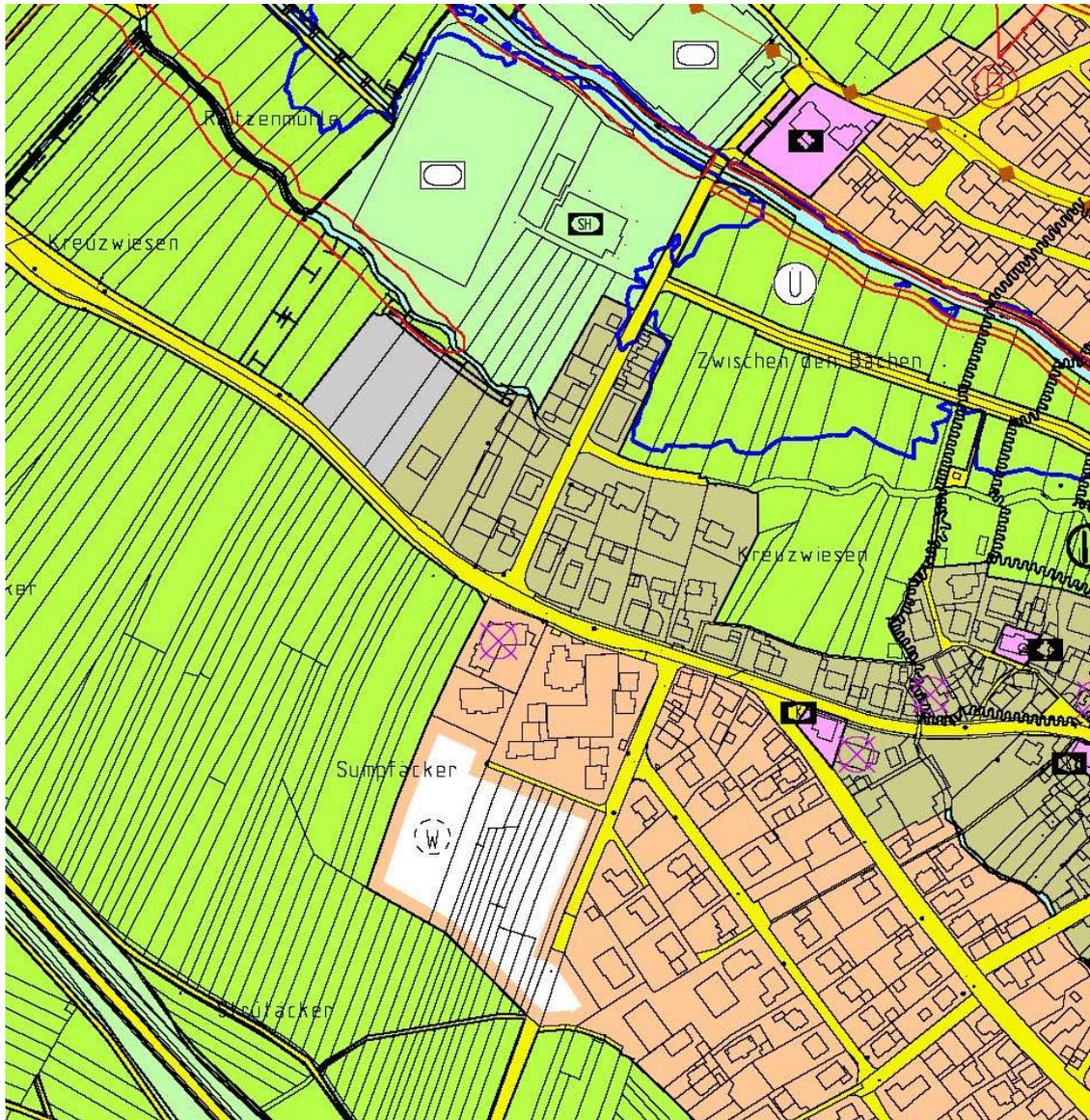


Abb. 2: Auszug aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen

### 3.4 Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht kein Planungsrecht. Es befindet sich im Außenbereich, im unmittelbaren Anschluss an den räumlichen Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans "Talaue - Kreuzwiesen Erweiterung" in Winnenden-Birkmannsweiler, in Kraft getreten am 29.01.2003.

## 4. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet ist wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch den bestehenden Graben auf dem Flst. Nr. 2145/13
- im Osten durch den bestehenden Betriebsstandort der Firma Klöpfer auf dem Flst Nr. 1070/1,
- im Süden durch die Birkmannsweiler Straße Flst. Nr. 1086.
- im Westen durch Landwirtschaftlich genutzten Flächen auf dem Flst. Nr. 1069/4.

Alle Flurstücksteile innerhalb des Plangebiets befinden sich auf der Gemarkung Birkmannsweiler.



Abb. 3: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans "Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt"

## 5. Bestand

### 5.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich gehört Winnenden zur übergreifenden Einheit des Neckarbeckens, an die sich westlich der Schurwald und Welzheimer Wald angliedert. Das Stadtgebiet hat Anteil



am Naturschutzgebiet Oberes Zipfelbachtal mit Seitenklinge und Teilen des Sonnenbergs.

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich der Gemarkung Winnenden im nordwestlichen Teil des Stadtteils Birkmannsweiler. Im Stadtteil Birkmannsweiler liegt das Plangebiet an der Birkmannsweiler Straße am nordwestlichen Rand des Standortes der Firma „Klöpfer GmbH“ sowie südlich des Sportzentrums. Das Umfeld des Plangebietes ist im Südosten durch bestehende gewerbliche Nutzungen der Firma Klöpfer, im Südwesten durch die Birkmannsweiler Straße und im Nordwesten durch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Südwestlich des Plangebietes, jenseits der Birkmannsweiler Straße, befinden sich zur Zeit ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen. Hier soll in den kommenden Jahren im Anschluss an die Birkmannsweiler Straße das Wohngebiet „Bildstraße II“ entstehen.

Das Plangebiet fällt topographisch von Südwesten nach Nordosten um ca. 2,0 m ab.

## **5.2 Nutzung**

Das Plangebiet wird zum Zeitpunkt der Planaufstellung landwirtschaftlich genutzt (Ackerland).

Am nordöstlichen Rand des Plangebietes besteht entlang eines offenen Grabens, der sich nach Nordwesten in Richtung des dort in ca. 200 m Entfernung verlaufenden Hambachs fortsetzt ein Feldgehölz, das als Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geschützt ist.

Innerhalb des Plangebiets sind weder Oberflächengewässer, Quellen oder sonstige Grundwasseraustritte vorhanden, noch befindet es sich innerhalb eines Wasserschutz- oder Hochwassergefahrengebietes. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet Nr. 119114 "Brunnen zwischen den Bächen" befindet sich in ca. 200 m Entfernung, südöstlich des Plangebietes.

## **5.3 Hochwasserschutz**

Das geplante Baugrundstück befindet sich gemäß der Hochwassergefahrenkarte, Stand 05.06.2013, außerhalb von Überschwemmungsgebieten für ein 100-jähriges Hochwasser (HQ<sub>100</sub>).

## **5.4 Altlasten**

Innerhalb des Plangebiets sind keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt. Grundsätzlich können Altlasten und Altlastenverdachtsflächen jedoch gänzlich nicht ausgeschlossen werden.



## 5.5 Verkehr

Die Planung schafft die Möglichkeit für eine leistungsfähige Erschließung des bestehenden Betriebsgeländes der Firma Klöpfer und dient damit der Sicherung des langjährigen Betriebsstandortes (Hauptsitz) und damit stadtnaher Arbeitsplätze. Das Bestandsgebiet im Bereich der Straße Talaue wird künftig vom Gewerbeverkehr entlastet. Gleichzeitig entsteht in Verbindung mit einem geplanten Kreisverkehr im Verlauf der Birkmannsweiler Straße ein neuer und attraktiver westlicher Ortseingang von Birkmannsweiler.

**Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)** - Im Einzugsbereich des Plangebiets befindet sich die Haltestelle Birkmannsweiler / Talaue, die durch die Buslinien 336 und 337A bedient wird. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung verkehren die Busse der zwei Linien jeweils tagsüber (Montag - Freitag) im 15-Minutentakt.

Der Winnender Bahnhof mit Anschluss an das S-Bahnnetz sowie an das Regionalnetz der Deutschen Bahn (DB) wird durch die oben genannten Buslinien bedient. Die S3 (Backnang - Stuttgart Flughafen) verkehrt tagsüber im 30-Minutentakt und während des Berufsverkehrs in den Morgen- und Abendstunden im 15-Minutentakt.

## 6. Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt" in Birkmannsweiler, werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Erschließung des bestehenden Betriebsgeländes der Firma Klöpfer geschaffen. Die Planung dient damit der Sicherung des langjährigen Betriebsstandortes (Hauptsitz) und dabei stadtnaher Arbeitsplätze. Das Bestandsgebiet im Bereich der Straße Talaue werden damit vom Gewerbeverkehr entlastet. Gleichzeitig entsteht in Verbindung mit einem geplanten Kreisverkehr im Verlauf der Birkmannsweiler Straße ein neuer und attraktiver westlicher Ortseingang von Birkmannsweiler.



Abb. 4: Straßenplanung, Büro Bolz und Palmer vom 05.10.2020

Die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften orientieren sich an der Straßenplanung des Büros Bolz und Palmer, Winnenden vom 05.10.2020

In direktem Anschluss an den im Verlauf der Birkmannsweiler Straße geplanten Kreisverkehr ermöglicht die Planung eine 6,50 m breite private Betriebszufahrt. Auf Grund der bestehenden internen Organisation des Betriebsgeländes (Gebäude, Lagerplätze, LKW Stellplätze, Rangierflächen) sind die geplanten privaten Stellplätze für Betriebsangehörige und Besucher direkt im Bereich der Betriebszufahrt (Plangebiet) vorgesehen.

Nordwestlich schafft das Pflanzgebot für eine freiwachsende Hecke eine klare Abgrenzung gegenüber der angrenzenden freien Landschaft im Sinne eines grünen Ortsrandes.

Im Nordosten sichert eine Pflanzbindung die als Biotop geschützten Grünbestände entlang des hier verlaufenden Wassergrabens.

## 6.1 Ver- und Entsorgung

**Energie** - Die Stromversorgung des Plangebiets kann grundsätzlich, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, durch die Syna GmbH, der für das Leitungsnetz zuständige Tochter der Süwag Energie AG, sichergestellt werden.

**Entwässerung** - Die Entwässerung für Schmutzwasser erfolgt über das Kanalnetz der Stadt Winnenden.



Gemäß § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz und zugehöriger Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser soll Niederschlagswasser von Grundstücken vorrangig dezentral beseitigt werden, sofern dies schadlos möglich ist. Niederschlagswasser wird dezentral beseitigt, wenn es versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Vor einer ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist der vom Baugrundstück abgeleitete maximale Abfluss durch Versickerung / Rückhaltung so zu begrenzen, dass die Einleitmenge ins Gewässer unschädlich eingeleitet werden kann.

Das unbelastete Niederschlagswasser aus dem Plangebiet soll daher innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche (R) gesammelt, versickert und gedrosselt über den nördlich angrenzenden offenen Graben nach Nordwesten zum Hambach abgeleitet werden.

Die Einleitmengen für die Regenwasserableitungen sind durch dezentrale Retentionsmaßnahmen u.ä. auf die nachfolgend beschriebene zulässige Menge zu begrenzen.

Für die Ableitung in Richtung Hambach wird, um die hydraulische Belastung des Hambachs möglichst gering zu belassen, als zulässige Abflussspende  $q_{zul} = 10 \text{ l/(s*ha)}_{(AE)}$  gewählt. Dies ist derselbe zulässige Abfluss wie er für das angrenzende Neubaugebietes „Bildstraße II vorgesehen ist.

Die Einhaltung der maximal zulässigen Abflussspende (Drosselabfluss) und die Berechnung der dafür erforderlichen Maßnahmen ist nach DWA-A 117 mit einer Überlaufhäufigkeit von  $n = 0,2 / a$  ( $T_N = 5a$ ) mit Ermittlung des maßgebenden Regens durchzuführen, d.h. max. mit der Häufigkeit von 1 mal in 5 Jahren darf der Drosselabfluss überschritten werden.

Die technischen Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes herzustellen.

## **7. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen**

### **7.1 Verkehrsflächen**

Im Zusammenhang mit der geplanten Erschließung des Betriebsgeländes der Firma Klöpfer und der künftigen Entwicklung und Erschließung des Baugebietes „Bildstraße II“, südlich der Birkmannsweiler Straße, entsteht im direkten südwestlichen Anschluss an das Plangebiet ein neuer Kreisverkehr am Ortseingang. Durch einen geplanten Anschluss an diesen Kreisverkehr erhält das Betriebsgelände der Firma Klöpfer eine neue leistungsfähige westliche Betriebszufahrt von der Birkmannsweiler Straße. Der geplante neue Anschluss trägt zu einer wesentlichen verkehrlichen Entlastung der Straße Talaue bei.

Die geplante Zufahrt sowie Stellplätze für Betriebsangehörige und Besucher entlang dieser Straße, werden innerhalb des Plangebietes als private Verkehrsfläche festgesetzt. Die Aufteilung erfolgt unverbindlich, sodass die notwendige Flexibilität im Rahmen der Ausbauplanung gegeben ist.



## **7.2 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**

Gemäß § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz und zugehöriger Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, soll Niederschlagswasser von Grundstücken vorrangig dezentral beseitigt werden, sofern dies schadlos möglich ist.

Niederschlagswasser wird dezentral beseitigt, wenn es versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Vor einer ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist der vom Baugrundstück abgeleitete maximale Abfluss durch Versickerung / Rückhaltung so zu begrenzen, dass die Einleitmenge ins Gewässer unschädlich eingeleitet werden kann.

Zur Erfüllung der Vorgaben des § 45b Abs. 3 Wassergesetz für BW in Verbindung mit § 55 WHG soll das gering belastetes Niederschlagswasser aus Dachflächen und gering belasteten Verkehrsflächen (Mitarbeiterparkplätze u.ä.) ortsnah in den Vorfluter eingeleitet werden. Das Oberflächenwasser aus dem Plangebiet soll über den angrenzenden Graben gedrosselt zum ca. 200 m nordwestlich verlaufenden Hambach abgeleitet werden.

Die Einleitmengen für die Regenwasserableitungen sind durch dezentrale Retentionsmaßnahmen u.ä. auf die nachfolgend beschriebene zulässige Menge zu begrenzen.

Für die Ableitung in Richtung Hambach wird, um die hydraulische Belastung des Hambachs möglichst gering zu belassen, als zulässige Abflussspende  $q_{zul} = 10 \text{ l/(s*ha)}_{(AE)}$  gewählt.

Die Einhaltung der maximal zulässige Abflussspende (Drosselabfluss) und die Berechnung der dafür erforderlichen Maßnahmen ist nach DWA-A 117 mit einer Überlaufhäufigkeit von  $n = 0.2 / a$  ( $T_N = 5a$ ) mit Ermittlung des maßgebenden Regens durchzuführen, d.h. max. mit der Häufigkeit von 1 mal in 5 Jahren darf der Drosselabfluss überschritten werden.

## **7.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

### **Wasserdurchlässige Ausführung von Stellplatzflächen für Personenkraftwagen -**

Die Beläge von Pkw-Stellplatzflächen sind, mit Ausnahme von Stellplätzen für Menschen mit Behinderung, wasserdurchlässig auszuführen (z. B. Sickerpflaster, Drainfugenpflaster). Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen, um den Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge zu sichern.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines festgesetzten oder verordneten Wasserschutzgebiets. Deshalb werden keine besonderen Anforderungen an die Versickerung des Oberflächenwassers in Verbindung mit Stellplatzflächen gestellt.

Die Festsetzung dient zusammen mit der festgesetzten Rückhaltung / Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser dazu negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu minimieren.



### **Artenschutz – Vermeidungsmaßnahmen**

Die Festsetzung basiert auf den Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und artenschutzrechtlicher Betrachtung des Büros Spang, Fischer, Natzschka GmbH, Wiesloch, Juni 2021. Das Gutachten ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Die Festsetzung dient dem Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

#### **7.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, d. h. Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitats oder Standorte (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site / resting place), sind vor Baubeginn durchzuführen, um eine Aktivierung der Verbotsfolgen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB können nur Maßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug festgesetzt werden. Reine Handlungs- und Verhaltenspflichten, denen es am bodenrechtlichen Bezug fehlt, sind daher nicht Bestandteil von Festsetzungen. Im Einzelfall sind Festsetzungen zu Handlungs- und Verhaltenspflichten begründet, wenn eine Maßnahme zur Erreichung und dauerhaften Sicherung auf spezifische Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen angewiesen ist, um ihre Funktion zu erfüllen.

#### **CEF Maßnahme A2 – Ausbringung von 2 Nistkörben für den Mäusebussard**

Ausbringung von zwei Nistkörben für den Mäusebussard im Feldgehölz nordwestlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Ausbringung der Nisthilfen muss bis spätestens Ende Januar erfolgen (vor Beginn der Brutsaison).

#### **Funktionskontrolle bezüglich CEF-Maßnahme (Monitoring)**

Die Funktionskontrolle bezieht sich auf das Brutverhalten des Mäusebussards. Sie beantwortet die Frage, ob der Mäusebussard sein angestammtes Nest auch zukünftig nutzt oder einen der beiden zur Verfügung gestellten alternativ-Horste annimmt.

Bauleitung bei der Herstellung der Kompensationsmaßnahmen

Die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt unter Einbeziehung einer naturschuttfachlich kundigen Bauleitung.

Überwachung unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen

Aufgrund der Inhalte des Bebauungsplans und seiner geringen Größe sind über den oben genannten Umfang hinausgehende Überwachungen nicht vorgesehen.



## **7.5 Grünflächen**

Die Festsetzung der Straßenrandbereiche als private Grünfläche dient in Verbindung mit den festgesetzten Pflanzbindungen und Pflanzgeboten und der Verwendung wasser-durchlässiger Beläge für Pkw-Stellplätze (siehe Ziffer 7.2 und 7.5) der Verbesserung des Siedlungsklimas und es entstehen Lebensräume für die Tierwelt. Mit Bäumen, Sträuchern, Stauden und Rasen angelegte Bereiche können Regenwasser aufnehmen und durch Verdunstung regulierend auf das Lokalklima wirken und so zur Minderung der Hitzebelastung beitragen.

Innerhalb der privaten Grünfläche hierfür gekennzeichneten Flächen sind Anlagen für die Sammlung, Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser zulässig.

## **7.6 Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Der Bebauungsplan enthält grünordnerische Festsetzungen, die eine Durchgrünung bzw. Eingrünung des Plangebiets gewährleisten sollen und gleichzeitig ökologische Aspekte berücksichtigen.

Durch das festgesetzte Pflanzgebot für Sträucher (PFG) und eine festgesetzte Pflanzbindung für Sträucher und Bäumen (PFB) soll am nordwestlichen und nordöstlichen Rand des Plangebietes gegenüber der angrenzenden freien Landschaft eine Ortsrandeingrünung gesichert werden. Die Pflanzbindung (PFB) im Nordosten sichert den innerhalb des Plangebietes liegenden Teil des bisher als Biotop nach § 30 BNatSchG ausgewiesenen Grünbestandes (Biotop-Nr. 171221190143 „Buchenbach östlich von Winnenden“).

## **7.7 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind**

Die Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (Aufschüttungen, Abgrabungen, Befestigungen) sind im Anschluss an die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen auf den angrenzenden Baugrundstücken bis zu einer Tiefe von 0,25 m festgesetzt.

Die genannten Maßnahmen sind zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich. Durch die Festsetzung können außerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche notwendige Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen hergestellt werden. Die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen werden nicht dauernd oder überhaupt als Verkehrsfläche benötigt. Die Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen stellen Eingriffe in die an die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden privaten Baugrundstücke dar. Der § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB schafft die planungsrechtliche Grundlage, da es zweifelhaft sein kann, ob die planungsrechtliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen einschließt. Im Interesse der Grundstückseigentümer der privaten Baugrundstücke unterbleibt die Hinzuziehung der Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen zu den Verkehrsflächen, um eine Minderung des Maßes der baulichen Nutzung auf den privaten Baugrundstücken zu vermeiden. Mit der Festsetzung von Flächen für



Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen ist grundsätzlich die Nutzung der privaten Baugrundstücke ohne Einschränkungen möglich.

## **8. Begründung der örtlichen Bauvorschriften**

### **8.1 Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung als Hinweis auf Beruf oder Gewerbe zulässig.

Freistehende Werbeanlagen zur Eigenwerbung sind in Form von Stelen / Pylonen zulässig und in ihrer Höhe und in ihrer Anzahl begrenzt. Bestimmte Typen von Werbeanlagen werden ausgeschlossen, da von ihnen eine visuelle Störwirkung ausgehen kann.

Die Gemeinden können gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO zur Durchführung baugestalterischer Absichten, zur Erhaltung schützenswerter Bauteile, zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern örtliche Bauvorschriften über die Anforderungen an Werbeanlagen erlassen und auch bestimmte Werbeanlagen ausschließen. Auch wenn die Gemeinde im Rahmen dieser Regelung nicht auf den Schutz des Status quo und die Verhinderung von Verunstaltungen beschränkt ist, sondern durch örtliche Bauvorschriften auch eine positive Gestaltungspflege betreiben und das Straßen- und Ortsbild aufgrund eigener Überlegungen dynamisch beeinflussen kann, handelt es sich um eine reine Gestaltungsermächtigung. Von Werbeanlagen geht häufig eine visuelle Störwirkung aus, die weitestgehend vermieden werden soll. Werbeanlagen sind in ihrer Größe und Form zu begrenzen und bestimmte Typen von Werbeanlagen sind auszuschließen.

Dass Werbeanlagen von städtebaulichem Gewicht sind, ergibt sich schon aus dem damit verfolgten Zweck. Denn es ist das Ziel von Werbung, Aufmerksamkeit zu erregen.

Die Beschränkung von Werbeanlagen erfolgt insbesondere aufgrund der exponierten Lage des Plangebietes an der westlichen Ortszufahrt von Birkmannsweiler.

### **8.2 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen**

**Bewegliche Abfallbehälter** - Aus gestalterischen Gründen dürfen bewegliche Abfallbehälter innerhalb des Plangebietes nur auf durch Bepflanzung oder Einfriedigung eingefassten Flächen aufgestellt werden. Durch die Einhausung sind die beweglichen Abfallbehälter vom öffentlichen Raum aus nicht direkt sichtbar.

**Einfriedigungen** – Die Höhe von Einfriedungen darf eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

Die Höhenbegrenzung für Einfriedungen wird aus gestalterischen Gründen getroffen.



### **8.3 Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen**

Niederspannungsfreileitungen sind innerhalb des gesamten neuen Plangebietes nicht zulässig. Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Bundesrechtliche Vorschriften wie zum Beispiel das Telekommunikationsgesetz (TKG) bleiben davon unberührt. Leitungsträger von Telekommunikationslinien sollen aus städtebaulichen Gründen gemäß § 68 Abs. 3 Satz 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) neue Telekommunikationslinien in der Regel unterirdisch führen. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Träger der Wegebauart (Stadt Winnenden). Im Rahmen des Ermessens für diese Zustimmung kann und wird die Stadt Winnenden aus städtebaulichen Gründen stets auf eine unterirdische Leitungsführung bestehen. Zu den Niederspannungsleitungen zählen auch die Leitungen der Telekommunikationstechnik (Fernmelde-/Telekommunikationsleitungen). Mit dem Wort Niederspannungsleitungen sind alle Freileitungen mit niedriger Spannung erfasst.

## **9. Umweltbelange**

### **9.1 Umweltbericht**

Es wird auf den Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und artenschutzrechtlicher Betrachtung des Büros Spang, Fischer, Natzschka GmbH, Wiesloch, Juni 2021 hingewiesen.

Die Umsetzung des Bebauungsplans "Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt" ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Durch verschiedene Maßnahmen innerhalb des Plangebietes können erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch die geplante Baumaßnahme jedoch vermieden, gemindert und ausgeglichen werden. Eine vollständige Kompensation innerhalb des Plangebietes ist jedoch nicht möglich. Um eine vollständige Kompensation der Eingriffe zu erzielen, sind daher Maßnahmen außerhalb des Plangebietes vorgesehen.

Die Kompensationsmaßnahme wird auf dem Flurstück 3961 im Gewinn Seewiesen der Gemarkung Winnenden umgesetzt. Das Flurstück hat eine Größe von 1.765 m<sup>2</sup> und grenzt unmittelbar an den Buchenbach, der von einem Feldgehölz (ca. 265 m<sup>2</sup>) gesäumt wird. Die verbleibende Fläche des Grundstücks ist mit einer Fettwiese mittlerer Standorte bewachsen. Die Kompensationsmaßnahme sieht vor, 750 m<sup>2</sup> der Fettwiese auszuhegen und danach durch Einsaat typische Arten der Magerwiese mittlerer Standorte einzubringen.

Ausgehend von der Wertigkeit der Schutzgüter innerhalb des Plangebiets sind bei einer Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten.



## **9.2 Grünordnungsplan (GOP) mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanz**

Der Bebauungsplan "Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt" ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Die Bewertung der Eingriffe wurde im Rahmen des parallel zum Bebauungsplan erarbeitete Grünordnungsplans in Form einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanz nach den „Empfehlungen für die Bewertung von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg vorgenommen.

Die im GOP vorgeschlagenen und im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund auch der Vermeidung und Minimierung und dem Ausgleich dieses Eingriffes.

Es wird auf den Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und artenschutzrechtlicher Betrachtung des Büros Spang, Fischer, Natzschka GmbH, Wiesloch, Juni 2021 hingewiesen.

## **9.3 Artenschutz**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind nach § 44 BNatSchG Artenschutzaspekte in Bezug auf Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Es wird auf den Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und artenschutzrechtlicher Betrachtung des Büros Spang, Fischer, Natzschka GmbH, Wiesloch, Juni 2021 hingewiesen.

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgeschlagenen Maßnahmen für den Artenschutz werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Untersuchungen können zu den üblichen Öffnungszeiten dort eingesehen werden, wo auch die Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden können.

## **9.4 Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel**

Der Erhalt und die Sicherung der bestehenden Grünstrukturen und die zusätzlichen Begrünungsmaßnahmen im Gebiet erfolgen nicht nur aus artenschutzrechtlichen / ortsgestalterischen Gründen, sondern auch auf Grund der unter kleinklimatischen und lufthygienischen Aspekten positiv zu bewertenden Wirkung der Gehölze.

## **9.5 Planverwirklichung, Kostenschätzung, Sozialverträglichkeit**

Die Firma Klöpfer GmbH & Co. KG ist Eigentümer der Grundstücke im Plangebiet und Träger die Kosten der Bauleitplanung sowie den Ausgleichsmaßnahmen.

Die Planung schafft die Möglichkeit für eine leistungsfähige Erschließung des bestehenden Betriebsgeländes der Firma Klöpfer und dient damit der Sicherung des langjährigen Betriebsstandortes (Hauptsitz) und damit stadtnaher Arbeitsplätze. Die Bestandsgebiet im Bereich der Straße Talaue werden damit vom Gewerbeverkehr entlastet. Gleichzeitig



entsteht in Verbindung mit einem geplanten Kreisverkehr im Verlauf der Birkmannsweiler Straße ein neuer westlicher Ortseingang von Birkmannsweiler.

Gefertigt (im Auftrag der Stadt Winnenden):

Stuttgart, den 28.06.2021/ 20.06.2022

Architektenpartnerschaft Stuttgart (ARP)

R. Schneider / A. Janecky



## **10. Anlagenverzeichnis**

Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und artenschutzrechtlicher Betrachtung des Büros Spang, Fischer, Natzschka GmbH, Wiesloch, Juni 2021 (58 Seiten)

**Große Kreisstadt Winnenden  
Rems-Murr-Kreis  
Gemarkung Birkmannsweiler**



**Bebauungsplan  
„Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt“**

**Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz  
und artenschutzrechtlicher Betrachtung**

---



**Gefertigt:**

Wiesloch, im Juni 2021



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH

In den Weinäckern 16, 69168 Wiesloch

info@sfn-planer.de, [www.sfn-planer.de](http://www.sfn-planer.de)



# Inhalt

---

<b>1</b>	<b>Inhalte des Bebauungsplans .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele .....</b>	<b>7</b>
2.1	Gesetzliche Grundlagen .....	7
2.2	Relevante Fachpläne .....	10
2.3	Schutzgebiete .....	14
<b>3</b>	<b>Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung .....</b>	<b>17</b>
3.1	Verwendete Unterlagen und Verfahren .....	17
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen .....	18
<b>4</b>	<b>Ist-Zustand .....</b>	<b>19</b>
4.1	Naturräumliche Einordnung des Untersuchungsgebiets .....	19
4.2	Pflanzen .....	19
4.3	Tiere .....	24
4.4	Biologische Vielfalt .....	29
4.5	Boden .....	30
4.6	Fläche .....	31
4.7	Wasser .....	31
4.8	Klima und Luft .....	32
4.9	Landschaftsbild .....	33
4.10	Menschen .....	33
4.11	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	33
<b>5</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....</b>	<b>35</b>
5.1	Pflanzen .....	35
5.2	Tiere .....	35

5.3	Biologische Vielfalt .....	36
5.4	Boden .....	37
5.5	Fläche .....	37
5.6	Wasser .....	38
5.7	Klima und Luft .....	38
5.8	Landschaft.....	38
5.9	Menschen.....	39
5.10	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	39
<b>6</b>	<b>Vermeidung und Kompensation.....</b>	<b>41</b>
6.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	41
6.2	Kompensations- und CEF-Maßnahmen .....	42
6.3	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung .....	44
<b>7</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung .....</b>	<b>47</b>
<b>8</b>	<b>Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>49</b>
<b>9</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) .....</b>	<b>51</b>
<b>10</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>53</b>
<b>11</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>57</b>

## 1 Inhalte des Bebauungsplans

---

Am südwestlichen Siedlungsrand von Winnenden-Birkmannsweiler, am Ortseingang von Winnenden kommend, liegt nordöstlich der Birkmannsweiler Straße das Betriebsgelände der Klöpfer GmbH & Co. KG. Im Jahr 2012 wurde auf dem Betriebsgelände westlich des Plangebiets eine neue Gewerbehalle für Baumaschinen und Fahrzeuge errichtet.

Die Firma Klöpfer beabsichtigt im Plangebiet die Erweiterung Ihres Betriebes in Form eines neuen Verwaltungsgebäudes sowie entlang der Straße Talaue die Schaffung von Wohnraum.

Die aktuelle Zu- und Anfahrt auf das Betriebsgelände erfolgt von Osten her über die Straße Talaue. Entlang des südlichen Abschnitts der Straße Talaue sind auf ihrer westlichen und der östlichen Straßenseite Wohngebäude und gewerbliche Gebäude errichtet. Aus städtebaulicher und verkehrlicher Sicht ist eine alternative Zu- und Abfahrt, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Wohnqualität entlang der Straße Talaue sowie auf eine zukunftsfähige Entwicklung des Betriebsgeländes, notwendig.

Die Erschließung des Betriebsgeländes ausgehend von der Birkmannsweiler Straße ist auch zusammen mit der städtebaulichen Entwicklung im Bereich des geplanten Wohnbaugebiets "Bildstraße II", südwestlich der Birkmannsweiler Straße, zu betrachten.

Für die äußere Erschließung des Betriebsgeländes der Firma Klöpfer sowie später des geplanten Wohngebiets, ist am neuen südwestlichen Siedlungsrand am Ortseingang von Winnenden kommend ein Kreisverkehr vorgesehen. Der geplante Kreisverkehr schafft einen Eingang und eine Adresse für den neuen Siedlungszusammenhang und dient der Entschleunigung der örtlichen Einfahrtsverkehre.

**Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt" werden die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau einer privaten Erschließungsstraße geschaffen, die künftig an den geplanten nordöstlichen Kreisverkehrsarm anschließt.** Die auf dem Betriebsgelände geplante private Straße verläuft nordwestlich der bestehenden Baumaschinen- und Fahrzeughalle. Im Anschluss an die geplante private Erschließungsstraße ist eine freiwachsene Gehölzhecke als neuer grüner Ortsrand geplant. Der Gehölzbestand entlang des nicht-wasserführenden Hambachs am nordöstlichen Rand des Plangebietes ist als Biotop geschützt und wird im Bebauungsplan durch eine Pflanzbindung gesichert.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt" in Winnenden-Birkmannsweiler werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung des Ortseingangs sowie der örtlichen Verkehrssituation geschaffen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt" umfasst einen Teil des Flurstücks 1069/5. Dessen südwestlicher Teil liegt innerhalb des Bebauungsplans "Bildstraße II". Im Bebauungsplan "Bildstraße II" ist an dieser Stelle die nordöstliche Ausfahrt aus dem vorgesehenen Kreisverkehr geplant.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist insgesamt eine Fläche von rund 1.103 m<sup>2</sup> Größe auf.

Folgende planungsrechtliche Festsetzungen kennzeichnen den Geltungsbereich des Bebauungsplans:

- ▶ **Verkehrsflächen:** Private Verkehrsflächen,
- ▶ **Private Grünfläche (PGR)** mit der Zweckbestimmung "Grüner Ortsrand",
- ▶ **Wasserdurchlässige Ausführung von Stellplatzflächen** für Personenkraftwagen,
- ▶ **Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser:** Das unbelastete Niederschlagswasser aus dem Plangebiet soll innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche (R) gesammelt, versickert und über den nördlich angrenzenden offenen Graben nach Nordwesten zum Hambach abgeleitet werden.
- ▶ **Standorte für die Anpflanzung von Sträuchern (PFG):** Innerhalb der Flächen ist eine freiwachsende Hecke zu pflanzen. Es sind Sträucher entsprechend der Pflanzliste (im Anhang) zu verwenden. Abgängige Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.
- ▶ **Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (PFB):** Sicherung von Teilen des gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotops mit der Biotop-Nr. 171221190143 "Buchenbach östlich von Winnenden.

## 2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele

---

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

---

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu dienen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gerecht wird, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen sie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln.

Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten und zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind im vorliegenden Fall:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Zu berücksichtigen sind außerdem die Belange der Freizeit und Erholung sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB).

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden, die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Die Vermeidung und der Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 BauGB).

● **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und seine Verordnungen (BImSchV), Verwaltungsvorschriften (VwV) und Technischen Anleitungen (TA)**

Im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich der Entstehung von Immissionen geregelt. Dabei sind im Rahmen der vorliegenden Planung insbesondere folgende Verordnungen und Verwaltungsvorschriften relevant:

- ▶ TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft),
- ▶ TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm),
- ▶ 1. BImSchV (Verordnung über kleinere und mittlere Feuerungsanlagen) sowie VwV zur 1. BImSchV,
- ▶ 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung),
- ▶ 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung),
- ▶ 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung),
- ▶ 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen).

Im Zusammenhang mit dem Lärmschutz sind ferner die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) und die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) relevant.

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)**

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- ▶ die biologische Vielfalt,
- ▶ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- ▶ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Daneben sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen (§§ 37, 39 und 44 BNatSchG). Ergänzende beziehungsweise davon abweichende Regelungen enthalten §§ 39 und 40 Naturschutzgesetz (NatSchG) des Landes Baden-Württemberg.

- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodeneinwirkungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

- **Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz Baden-Württemberg**

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG). Das Gesetz gilt für Oberflächengewässer, Küstengewässer und das Grundwasser beziehungsweise Teile dieser Gewässer (§ 2 Abs. 1 WHG).

Neben dem Zweck und den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes sind gemäß § 1 Abs. 2 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) zusätzlich folgende Grundsätze zu beachten:

- ▶ Sparsamer und effizienter Umgang mit dem Allgemeingut Wasser,

- ▶ Schutz von Gewässern vor stofflichen Belastungen,
- ▶ Anstreben ökologisch verträglicher Lösungen im Hochwasserschutz,
- ▶ Berücksichtigung des Klimaschutzes und die Anpassung an Folgen des Klimawandels.

## 2.2 Relevante Fachpläne

---

- **Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg**

Laut dem Landesentwicklungsplan 2002 gehört die Gemeinde Winnenden (Rems-Murr-Kreis) zum Verdichtungsraum Stuttgart. Zudem wird sie dem Mittelbereich Waiblingen / Fellbach zugeordnet (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2002).

Nicht vermeidbare Eingriffe sollen möglichst vor Ort, vorzugsweise durch Reduzierung versiegelter Flächen, ausgeglichen werden. Der Schutz von Natur und Umwelt, insbesondere ein sensibler Umgang mit der Landschaft und eine verantwortliche, an der Regenerationsfähigkeit und den Möglichkeiten der Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Nutzung der Naturgüter sollen oberstes Gebot aller räumlichen Planungen sein (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2002).

- **Regionalplan der Region Stuttgart**

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die Fläche des Plangebietes als "**Landwirtschaftliche Fläche** (Flurbilanz Stufe II)" dargestellt (Abbildung 2.2-1).

Nach Plansatz 3.2.2 des Regionalplans werden zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe II gemäß Flurbilanz) als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Die Firma Klöpfer beabsichtigt westlich des Plangebietes die Erweiterung Ihres Betriebes in Form eines neuen Verwaltungsgebäudes sowie entlang der Straße Talaue die Schaffung von Wohnraum. Die aktuelle Zu- und Anfahrt auf das Betriebsgelände erfolgt von Osten her über die Straße Talaue. Entlang des südlichen Abschnitts der Straße Talaue sind auf westlicher und östlicher Straßenseite Wohngebäude und gewerbliche Gebäude errichtet. Aus städtebaulicher und verkehrlicher Sicht ist eine alternative Zu- und Abfahrt innerhalb des Plangebietes, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Wohnqualität entlang der Straße Talaue sowie auf eine zukunftsfähige Entwicklung des Betriebsgeländes, notwendig.

Das Plangebiet greift lediglich mit einem geringen Anteil (Breite des Plangebiets ca. 17,00 m) in die im Regionalplan dargestellte Fläche für Landwirtschaft ein. Der nördliche

und westliche Teil des Geltungsbereichs bleibt auch künftig frei von Bebauung und wird im Bebauungsplan als private Grünfläche / Retentionsfläche festgesetzt. Die Siedlungsfläche wird damit lediglich maßvoll arrondiert werden.

In Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft (Flächenknappheit, hochwertige, für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden) und der Sicherung eines etablierten Gewerbestandorts in der Stadt Winnenden sowie der aus verkehrlicher und städtebaulicher Sicht Verbesserung der Wohnqualität im Stadtteil Birkmannsweiler (Straße Talaue) ist dem Vorhaben Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft einzuräumen.

Das Plangebiet liegt weiterhin am Rand der im Regionalplan dargestellten Grünzäsur zwischen Winnenden-Höfen und Winnenden-Birkmannsweiler sowie am Rand eines regionalen Grünzugs.

Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten **Grünzäsuren** sind vorgesehen als die besiedelten Bereiche gliedernde Freiräume. Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig. Der Bebauungsplan "Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt" stellt eine Erweiterung bestehender standortgebundener Infrastruktur dar. Die Grünzäsur wird im Rahmen des Bebauungsplans "Talaue-Kreuzwiesen Betriebszufahrt" in diesem Bereich endgültig ausgeformt.

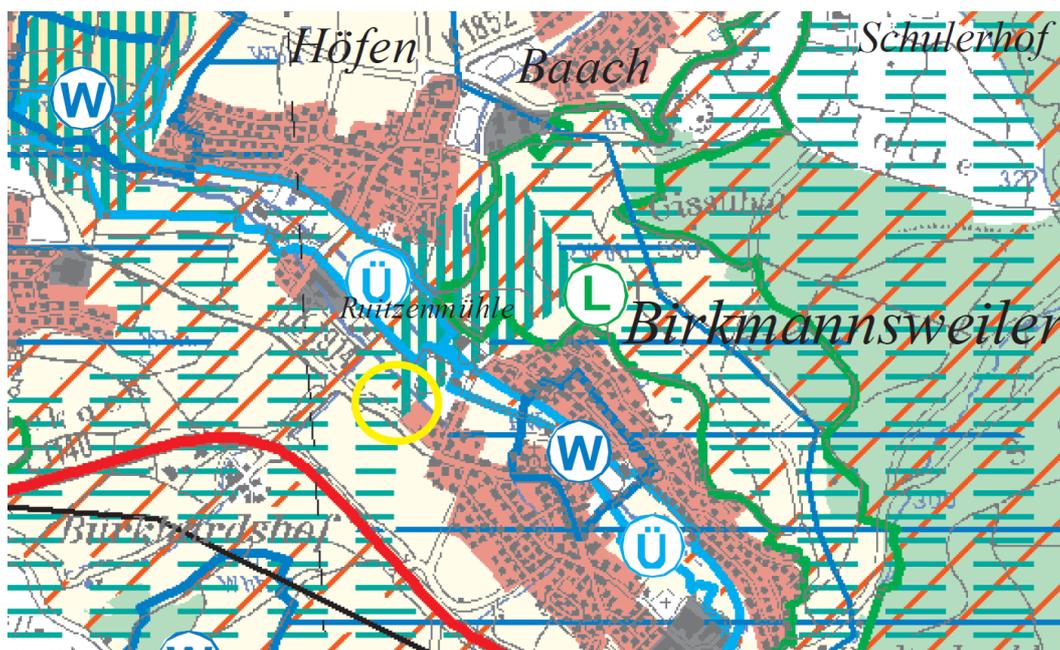
Die in der Raumnutzungskarte festgelegten **Regionalen Grünzüge** sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig (VERBAND REGION STUTTGART 2010).

Des Weiteren liegt das Plangebiet teilweise in einem **Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege**. Diese sind zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt festgelegt (VERBAND REGION STUTTGART 2010).

Das Plangebiet greift lediglich mit einem geringen Anteil (Breite des Plangebiets ca. 17,00 m) in die im Regionalplan dargestellte Fläche für Naturschutz und Landschaftspflege ein. Der nordwestliche Teil des Geltungsbereichs bleibt auch künftig frei von Bebauung.

Im als private Grünfläche geplanten nördlichen und westlichen Teil des Plangebiets wird durch die Festsetzung entsprechender Pflanzgebote zudem eine Aufwertung erfolgen. Die Siedlungsfläche wird damit lediglich maßvoll arrondiert werden.

In Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Sicherung eines etablierten Gewerbestandorts in der Stadt Winnenden sowie der aus verkehrlicher und städtebaulicher Sicht Verbesserung der Wohnqualität im Stadtteil Birkmannsweiler (Straße Talaue) ist dem Vorhaben Vorrang gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzuräumen.

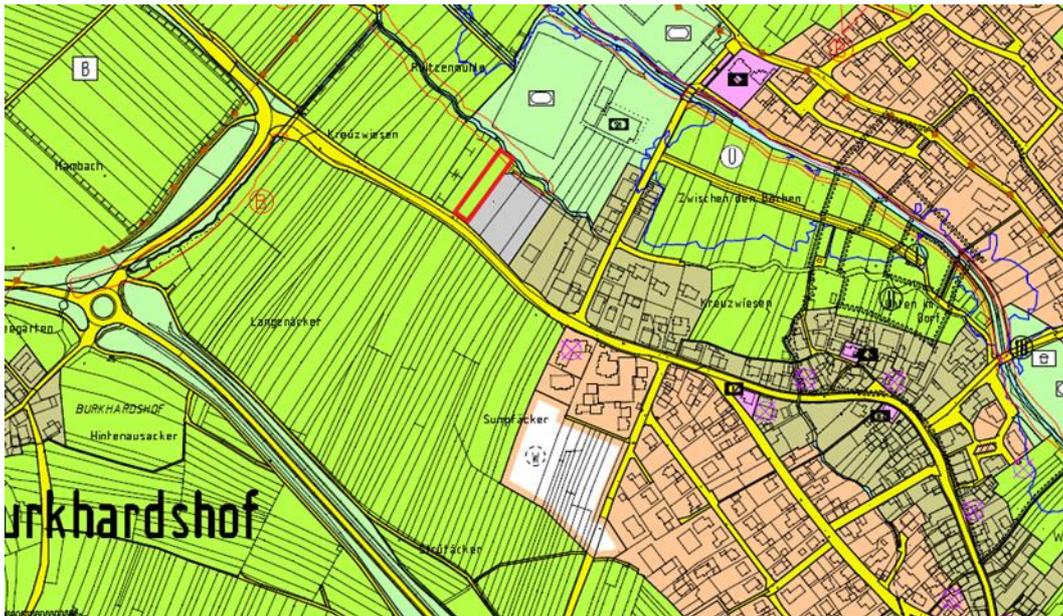


**Abbildung 2.2-1.** Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans der Region Stuttgart (VERBAND REGION STUTT GART 2010). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des gelb eingekreisten Bereichs.

- **Flächennutzungsplan 2000 bis 2015 - Teilbereich Winnenden**

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, ist das Plangebiet, als "Fläche für die Landwirtschaft (Bestand)" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt (Abbildung 2.2-2).

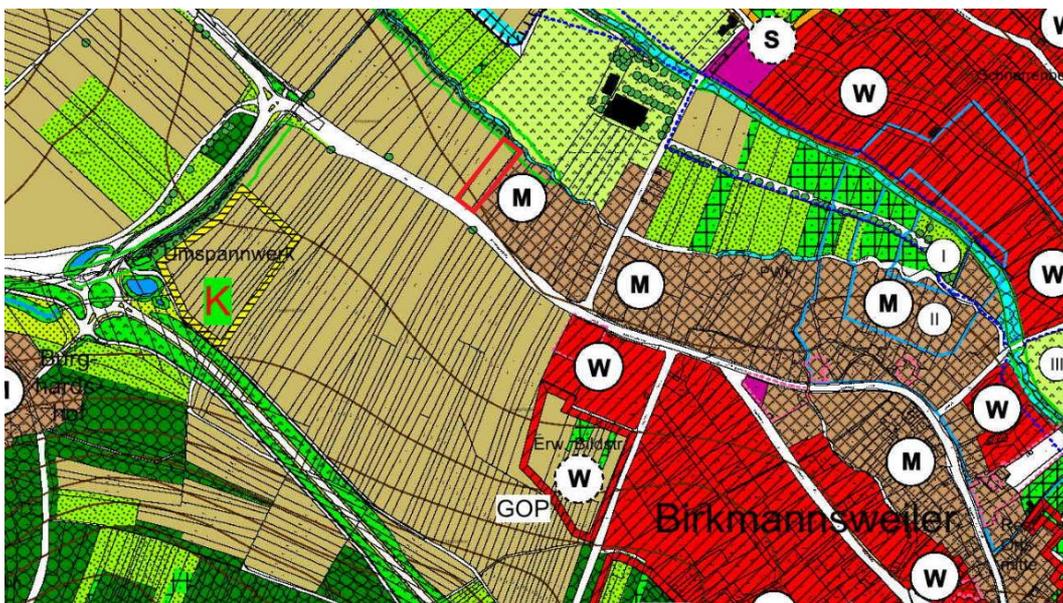
Da die Darstellungen im Flächennutzungsplan von Grund auf nicht parzellenscharf sind und die nicht aus dem FNP entwickelte Teilfläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Vergleich zur Gesamtfläche der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen eine geringe Größe aufweist, ist das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht verletzt. Mit der geringfügigen Einbeziehung der Fläche für die Landwirtschaft bleibt die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans erhalten und die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebene geordnete städtebauliche Entwicklung wird nicht beeinträchtigt.



**Abbildung 2.2-2.** Ausschnitt aus dem FNP des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen (STADTENTWICKLUNGSAMT WINNENDEN 2005a). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist rot umrahmt.

- **Landschaftsplan der Stadt Winnenden**

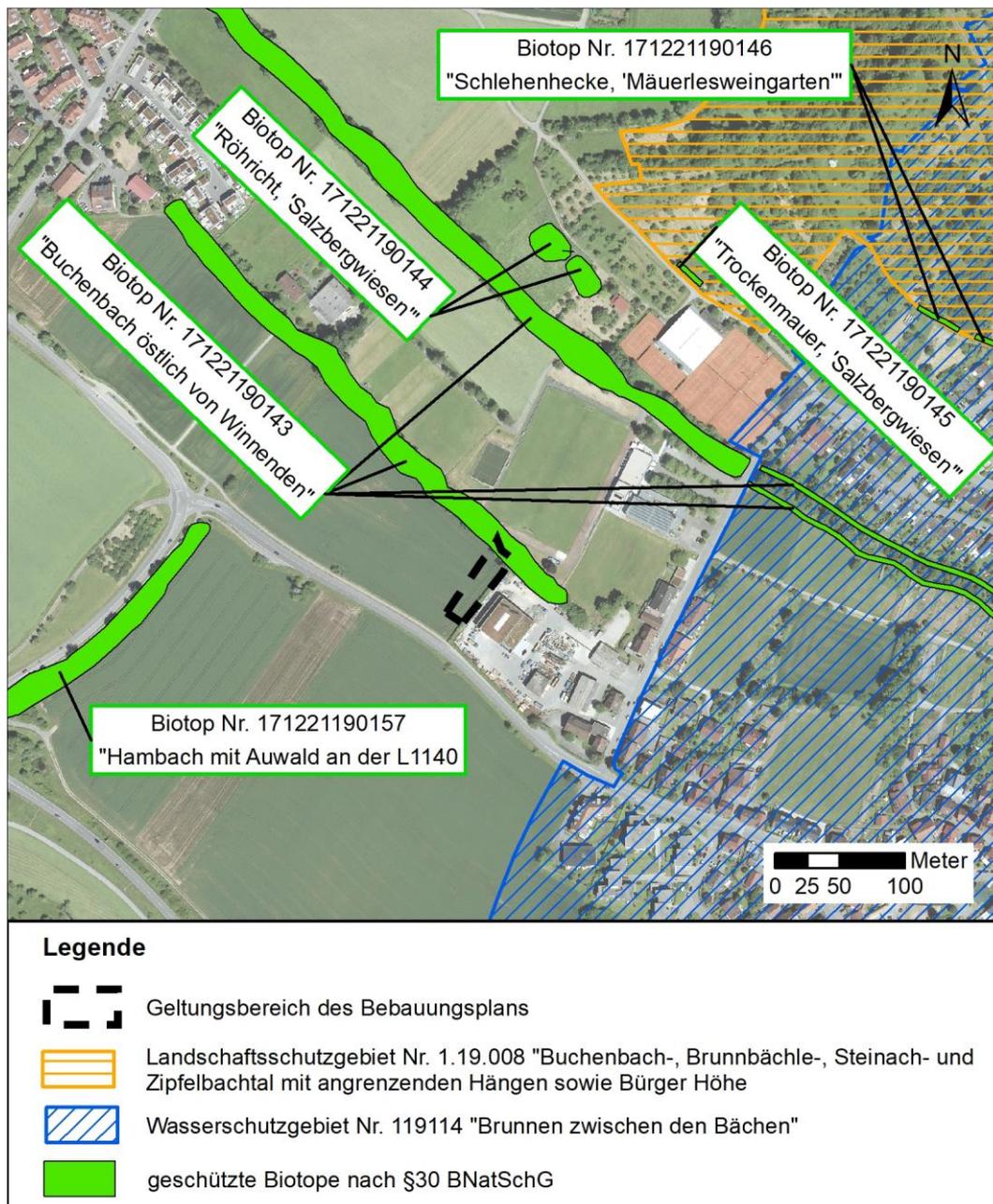
In der ersten Fortschreibung des Landschaftsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen aus dem Jahre 2003 ist die Fläche als "Acker" dargestellt (Abbildung 2.2-3).



**Abbildung 2.2-3.** Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Winnenden (GVV WINNENDEN UND GEMEINDE BERGLEN 2003). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist rot umrahmt.

### 2.3 Schutzgebiete

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Schutzgebiete vorhanden (Abbildung 2.3-1). Östlich, in über 100 m Entfernung zur Grenze des Geltungsbereichs, beginnt am Ortsrand das Wasserschutzgebiet 119114 "Brunnen zwischen den Bächen".



**Abbildung 2.3-1.** Schutzgebiete und nach § 30 BNatSchG / §33 LNatSchG geschützte Biotope in der Umgebung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

**Tabelle 2.3-1.** Schutzgebiete sowie geschützte Biotope und Naturdenkmäler im Geltungsbereich des Bebauungsplans und dessen Umgebung.

<b>Schutzgebiet</b>	<b>Verhältnis zum Geltungsbereich des Bebauungsplans</b>
<b>Natura 2000-Gebiete</b>	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und dessen Umgebung nicht vorhanden.
<b>Naturschutzgebiete</b>	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und dessen Umgebung nicht vorhanden.
<b>Nationalparke</b>	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und dessen Umgebung nicht vorhanden.
<b>Biosphärenreservate</b>	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und dessen Umgebung nicht vorhanden.
<b>Landschaftsschutzgebiete</b>	In etwa 300 m Entfernung in nordwestlicher Richtung vom Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe" (LSG-Nr. 1.19.008), welches eine Größe von 1.006,8 ha aufweist.
<b>Wasserschutzgebiete</b>	Etwa 150 m östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich das Wasserschutzgebiet "Brunnen zwischen den Bächen" (Nr. 119114) mit einer Gesamtgröße von 532,69 ha.
<b>Naturparke</b>	Der Naturpark "Schwäbisch-Fränkischer Wald" (NP 5) mit einer Fläche von ca. 127.035 ha liegt in etwa 2,3 km Entfernung vom Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die fünf Naturräume Welzheimer Wald im Süden, Murrhardter und Mainhardter Wald im Zentrum sowie Löwensteiner und Waldenburger Berge im Norden sind für den Naturpark prägend. Er wurde 1979 als naturnahe und reich strukturierte Kultur- und Erholungslandschaft ausgezeichnet.
<b>Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 LNatSchG und § 30 LWaldG</b>	Am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich das Offenland-Biotop "Buchenbach östlich von Winnenden" (Biotop-Nr. 171221190143). Das Biotop beginnt am östlichen Ortsausgang der Kernstadt, zieht sich durch den gesamten Ortsteil Birkmannsweiler bis über 300 m hinaus von dessen südwestlichem Ortsausgang hin. Zu dem naturnahen Bachabschnitt gehören auch der Hambach, der Mühlkanal und der Graben des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zwischen den Straßen Ruitzenmühle und Talaue. Das westliche Ende

Schutzgebiet	Verhältnis zum Geltungsbereich des Bebauungsplans
	<p>des ehemals dort verlaufenden Hambachs, von dem eine kleine Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt, wird durch Feldgehölze bestimmt, die noch Arten des früheren Auwalds aufweisen.</p> <p>Ungefähr 250 m westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist ebenfalls ein naturnaher Bachabschnitt des Hambach als Offenland-Biotop "Hambach mit Auwald an der L1140" (Biotop-Nr. 171221190157) geschützt. Wertgebend für dieses Biotop sind einerseits der teilweise alte Baumbestand aus Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) und Espe (<i>Populus tremula</i>) und andererseits das Hervorstechen aus der im Umfeld intensiv genutzten Landschaft.</p> <p>Nordöstlich des Tennisvereins Birkmannsweiler liegt eine Teilfläche des Offenland-Biotops "Röhricht, 'Salzbergwiesen' " (Biotop-Nr. 171221190144). Das aus insgesamt 6 Flächen bestehende Biotop ist vollständig aus Schilf (<i>Phragmites australis</i>) aufgebaut.</p> <p>Das bereits benannte LSG beherbergt zudem mehrere als Offenland-Biotop geschützte Trockenmauern (Biotop-Nrn. 171221190145, 171221190147, 171221190148), die teilweise nur großflächig auf der Karte eingekreist wurden. Eine Ausnahme bildet die "Schlehenhecke, 'Mäuerlesweingarten' " (Biotop-Nr. 171221190146) auf einer Böschung nordwestlich des Tennisvereins, die aus zwei nebeneinander liegenden Teilflächen besteht.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und in der Umgebung sind keine nach § 30 LWaldG geschützten Biotop vorhanden.</p>

### **3 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung**

---

#### **3.1 Verwendete Unterlagen und Verfahren**

---

Die Methodik der Umweltprüfung folgt der ökologischen Wirkungsanalyse. Sie umfasst und strukturiert die Arbeitsschritte von der Systembeschreibung (Ist-Zustand) bis zur Bewertung von Auswirkungen (Prognose und Bewertung). Die Aufbereitung und Darstellung aller Ergebnisse und die Beschreibung und Bewertung von Empfindlichkeiten sowie von Wirkungs- und Konfliktbereichen erfolgen jeweils separat für die einzelnen Schutzgüter und beinhalten auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Es wurde für den vorliegenden Umweltbericht eigens eine Kartierung der Biotoptypen, Reptilien und der planungsrelevanten Brutvogelarten durchgeführt.

Des Weiteren wurde auf folgende vorhandene Daten zurückgegriffen:

- ▶ Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg,
- ▶ Regionalplan - Region Stuttgart,
- ▶ Flächennutzungsplan 2000 bis 2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen,
- ▶ Landschaftsplan der Stadt Winnenden, 1. Fortschreibung 2015,
- ▶ Naturräume Baden-Württembergs der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW),
- ▶ Naturraumsteckbrief Neckarbecken (Nr. 123) der Universität Stuttgart - Institut für Landschaftsplanung und Ökologie (ILPÖ) / Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung (IER),
- ▶ weitere naturschutzfachliche Grundlagendaten (Baden-Württembergische Biotopkartierung, Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete etc.) des Daten- und Kartendienstes der LUBW unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>, Abruf im Januar 2021,
- ▶ Bodenschätzungsunterlagen im Automatisierten Liegenschaftskataster (ALK) des Landesamts für Geologie, Rohstoff und Bergbau (LGRB), angefordert im Januar 2021, sowie
- ▶ Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) sowie Hydrogeologische Karte 1:50.000 (GeoLa HK50) von Baden-Württemberg, beide beim LGRB unter <https://maps.lgrb-bw.de>, Abruf im Januar 2021.

### **3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen**

---

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

## 4 Ist-Zustand

---

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Flächengröße von ca. 1.103 m<sup>2</sup>. Das für die Bestandserfassungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere festgelegte Untersuchungsgebiet ist ca. 3.092 m<sup>2</sup> groß.

### 4.1 Naturräumliche Einordnung des Untersuchungsgebiets

---

Naturräumlich gehört die Stadt Winnenden zu den Naturräumen "Neckar- und Tauber-Gäuplatten" sowie "Schwäbisches Keuper-Lias-Land" (Naturräume 3. Ordnung, Nr. 123 und Nr. 107). Der Stadtteil Birkmannsweiler und somit auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Naturraum Nr. 123 und hier innerhalb der Hauteinheit "Neckarbecken" (Ssymank 1994).

### 4.2 Pflanzen

---

- **Methodik**

Die Biotoptypenkartierung erfolgte gemäß den Vorgaben des Biotoptypenschlüssels der LUBW (2018) im Rahmen einer Begehung am 25.06.2020.

In der Bestandsbeschreibung wird die entsprechende Codierung der Biotoptypen in Klammern und fettgedruckt angegeben. Die Nomenklatur kennzeichnender Pflanzenarten erfolgt gemäß den Angaben in der Florenliste des Landes Baden-Württembergs (BUTTLER et al. 2019).

Die Abgrenzung des nach § 30 BNatSchG/§ 33 LNatSchG geschützten Biotops "Buchenbach östlich von Winnenden" (Biotop-Nr. 171221190143), Feldgehölz, wurde aktuell eingemessen. Die Abgrenzung ist in der Abbildung 4.2-1 dargestellt.

Die Bewertung des Schutzguts Pflanzen erfolgt gemäß der Methodik der Ökokontoverordnung (ÖKVO).

- **Ergebnis**

Der überwiegende Anteil des Untersuchungsgebiets wird als intensiv bewirtschafteter **Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)** genutzt (Mais-Anbau, siehe Abbildung 4.2-2). Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*) und Acker-Fuchschwanz (*Alopecurus myosuroides*) kommen vor. Im Südwesten entlang eines Radweges, im Südosten entlang eines **Heckenzaunes (44.30)** aus Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*) sowie entlang eines Feldgehölzes im Nordosten hat sich **grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)** etabliert (siehe Abbildungen 4.2-3

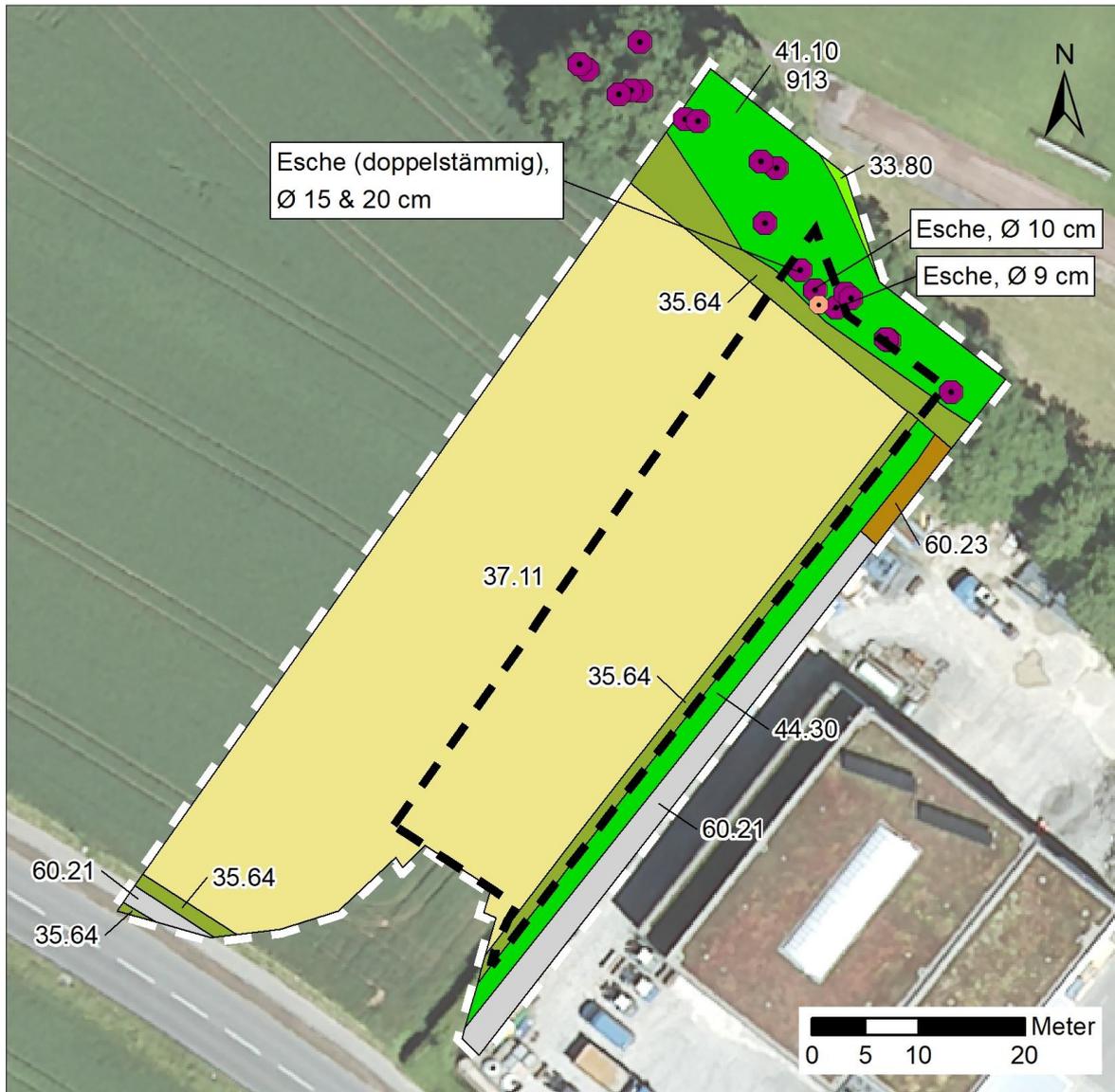
und 4.2-4). Kennzeichnende Pflanzenarten sind Kriechende Quecke (*Elymus repens*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Taube Trespe (*Bromus sterilis*). Stellenweise können sich mit der Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratense*) und der Gewöhnlichen Nelkenwurz (*Geum urbanum*) auch Kräuter, entlang des Feldgehölzes mit Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Echtem Baldrian (*Valeriana officinalis*) und Kratzbeere (*Rubus caesius*) auch höhere Stauden und Halbsträucher behaupten.

Im Nordosten stockt entlang des nur selten wasserführenden Hambachs ein **Feldgehölz (41.10)** mit feuchteliebender Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gewöhnlichem Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Gewöhnlichem Hopfen (*Humulus lupulus*). Verwilderte Zwetschgen (*Prunus domestica*) sind ebenfalls vertreten (siehe Abbildung 4.2-5). Nördlich des Feldgehölzes schließt der **Zierrasen (33.80)** eines Sportplatzes an.

Das südöstlich des Vorhabenbereichs anschließende Werksgelände der Firma Klöpfer sowie ein Fahrradweg im Südwesten wurden als völlig versiegelte Fläche (**60.21**) kartiert. Ein kleiner Abschnitt im äußersten Norden des Betriebsgeländes besteht aus einer wassergebundenen Decke (**60.23**).

Gesetzlich geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht, und folglich auch nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans, vorhanden.

Der Biotoptypenbestand im Untersuchungsgebiet und im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in Abbildung 4.2-1 dargestellt.



### Legende

 Kartierbereich Biotoptypen

 Geltungsbereich des  
Bebauungsplans

 Einzelbaum

 Strauch (Pfaffenhütchen)

### Biotoptypen

Code	Biotoptyp
33.80	Zierrasen
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation
41.10	Feldgehölz (geschütztes Biotop)
44.30	Heckenzaun
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter

### Zusatzattribut

913 im/am Graben/Kanal

Abbildung 4.2-1. Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.



**Abbildung 4.2-2.** Blick über das Untersuchungsgebiet (Blick in östliche Richtung auf das Betriebsgelände der Firma Klöpfer).



**Abbildung 4.2-3.** Den Fußgänger- und Radweg begleitender Ruderalstreifen entlang der Birkmannsweiler Straße (Blick in südöstliche Richtung).



**Abbildung 4.2-4.** Heckenzaun mit begleitender Ruderalvegetation entlang der Grenze des Betriebsgeländes (Blick in nordöstliche Richtung).



**Abbildung 4.2-5.** Geschütztes Feldgehölz und Ruderalstreifen entlang des Hambachs (Blick in nordwestliche Richtung).

- **Bewertung**

In der folgenden Tabelle ist die Bewertung des Biotoptypen-Bestands innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans aufgeführt.

**Tabelle 4.2-1.** Bewertung der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nach der ÖKVO.

<b>Biotoptyp</b>	<b>ÖKVO-Code</b>	<b>Wertspanne (Normalwert fett)</b>	<b>Biotopwert</b>	<b>Begründung bei Abweichung vom Normalwert</b>
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	35.64	8 - 11 -15	11	
Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	37.11	4 - 8	4	
Feldgehölz	41.10	10 - 17 - 27	23	Teil eines nach § 30 BNatSchG/§ 33 LNatSchG geschützten Biotops von besonderer lokaler Bedeutung, da gut entwickelter Biotopkomplex
Heckenzaun	44.30	4 - 6	4	

### 4.3 Tiere

- **Brutvögel**

- **Methodik**

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte gemäß dem Methodenstandard von SÜDBECK et al. (2005) nach der Revierkartierungsmethode durchgeführt.

Hierzu erfolgten zwischen Mitte Mai und Anfang Juli 2020 fünf Begehungen des Untersuchungsgebiets und dessen unmittelbarer Umgebung. Die Begehungen fanden am 23.05., 07.06., 25.06. und 08.07.2020 in den frühen Morgenstunden statt. Die Arten wurden durch Sichtbeobachtung und Registrierung der artspezifischen Gesänge erfasst.

Die Auswertung und die Verortung der Revierzentren wurden nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Danach ist von einem begründeten Brutverdacht auszugehen, wenn eine Art an einer bestimmten Stelle mindestens zweimal mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet wird. Als Hinweis auf ein vorhandenes Brutrevier gilt dabei vor allem das Registrieren der artspezifischen Reviergesänge während des jeweiligen Brutzeitraums der Art. Gesicherte Brutnachweise resultieren aus der Beobachtung besetzter Nester, von Jungvögeln oder Futter tragenden Alttieren.

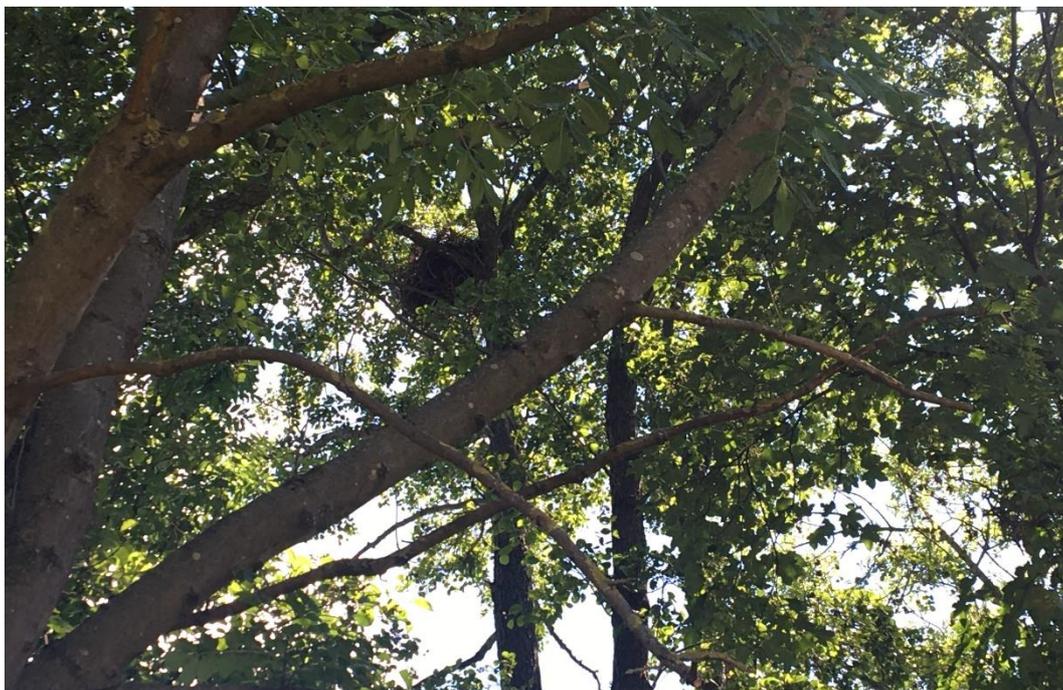
Auf Grundlage der vorliegenden Beobachtungen wurden die gesicherten und die sich aus dem begründeten Brutverdacht ergebenden Brutreviere abgegrenzt und die daraus abzuleitenden Revierzentren kartographisch dargestellt. In der Terminologie von SÜDBECK et al. (2005) entspricht dies dem Brutbestand des Untersuchungsgebiets. Im vorliegenden Bericht werden diese Arten übereinstimmend als Brutvögel bezeichnet.

Einmalige Beobachtungen sowie Nachweise, die außerhalb der von SÜDBECK et al. (2005) genannten zeitlichen Wertungsgrenzen lagen, werden nicht als Bruthinweis gewertet. In diesen Fällen ist die Vogelart nach den methodischen Vorgaben als Nahrungsgast des Gebiets oder als Durchzügler einzustufen.

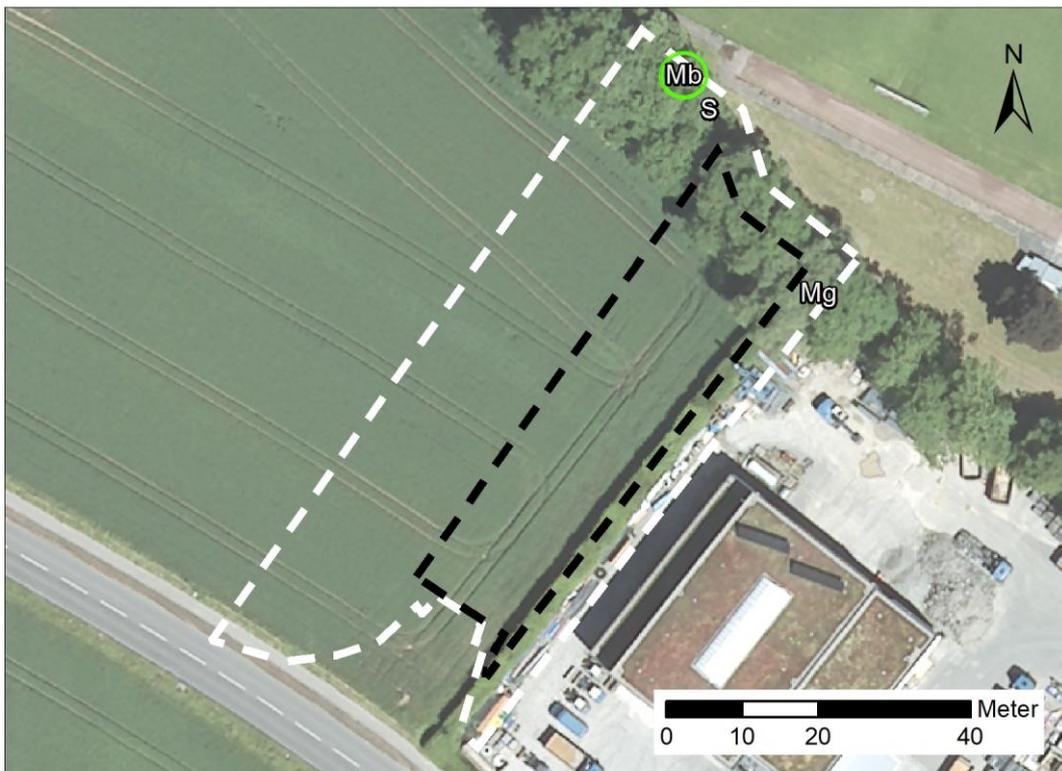
- Ergebnis

Im Verlauf der Brutvogelkartierung wurden acht Vogelarten innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebiets beobachtet. Für drei Arten liegen Beobachtungen vor, die eine Einstufung als Brutvogel rechtfertigen. In dem Feldgehölz am Hambach wurde das Nest eines Mäusebussard-Paares nachgewiesen (siehe Abbildung 4.3-1). Fünf der im Jahr 2020 im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten sind nach den Kriterien von SÜDBECK et al. (2005) als Nahrungsgäste oder Durchzügler zu werten. Nicht berücksichtigt wurden Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet in großer Höhe und ohne erkennbaren Bezug zum Gebiet überflogen.

In Abbildung 4.3-2 sind die Revierzentren der als Brutvögel eingestuften Arten sowie ihr Schutz- und Gefährdungstatus dargestellt.



**Abbildung 4.3-1.** Horst des Mäusebussards im Feldgehölz entlang des Hambachs.



**Legende**



Kartierbereich Brutvögel



Geltungsbereich des Bebauungsplans

**Gefährdungs- und Schutzstatus**



streng geschützte Art

Arten ohne Symbol sind in der Roten Liste Baden-Württemberg entweder als ungefährdet eingestuft oder nicht bewertet.

**Brutvögel**

Die Kürzel kennzeichnen das vermutliche Revierzentrum bzw. den nachgewiesenen Neststandort.

Kürzel	Deutscher Name	Rote Liste D <sup>2</sup>	Rote Liste BW <sup>1</sup>	Schutzstatus
Mb	Mäusebussard	*	*	b, s
Mg	Mönchsgrasmücke	*	*	b
S	Star	3	*	b

**Gefährdung**

3 = gefährdet  
\* = ungefährdet

**Schutzstatus**

b = gemäß § 7(2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Art  
s = gemäß § 7(2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art

**Literatur**

<sup>1</sup>Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

<sup>2</sup>Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavý, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

In: Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

**Abbildung 4.3-2.** Revierzentren der als Brutvögel eingestuftten Arten sowie deren Gefährdungs- und Schutzstatus.

Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten wird der Star (*Sturnus vulgaris*) in der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft, in der Roten Liste Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) gilt er als ungefährdet.

Der als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellte Haussperling (*Passer domesticus*) wird in der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) sowie in der Roten Liste Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) auf der Vorwarnliste (Kategorie V) geführt.

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Mit dem Mäusebussard (*Buteo buteo*) wurde im Untersuchungszeitraum eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97 streng geschützte Brutvogelart innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt.

Eine Zusammenstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus, zur Einstufung in den Roten Listen Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) sowie zum jeweiligen Status im Untersuchungsgebiet enthält Tabelle 4.3-1. Darin ist auch die Anzahl der 2020 festgestellten Brutpaare beziehungsweise Brutreviere der einzelnen Arten im Untersuchungsgebiet aufgeführt.

**Tabelle 4.3-1.** Im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung im Jahr 2020 nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus, zur Gefährdung nach den Roten Listen der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) sowie zum Status und zur Häufigkeit im Untersuchungsgebiet (Legende siehe Tabellenende). **Brutvögel** sind durch Fettdruck hervorgehoben. NG = Nahrungsgast.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Rote Liste		Status im Untersuchungsgebiet und Umgebung	
			D	BW	Brutreviere (Anzahl)	NG
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	<b>b, sA</b>			<b>1</b>	
<b>Mönchsgrasmücke</b>	<b><i>Sylvia atricapilla</i></b>	<b>b</b>			<b>1</b>	
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>b</b>	<b>3</b>		<b>1</b>	
Bachstelze	<i>Moctacilla alba</i>	b				NG
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b				NG
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	V	V		NG
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b				NG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b				NG

**Legende**

**Rote Liste Gefährdungsstatus**  
3      gefährdet  
V      Art der Vorwarnliste

**Schutzstatus**  
b      besonders geschützte Art nach BNatSchG  
sA     streng geschützte Art nach Anhang A der EG-VO 338/97

Im Rahmen der Bestandserfassung wurden fünf Arten ausschließlich als Nahrungsgäste registriert (Tabelle 4.3-1).

Bachstelze (*Moctacilla alba*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Hausperling, Kohlmeise (*Parus major*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) wurden bei der Nahrungssuche auf den Bäumen und Sträuchern des Feldgehölzes sowie am Feldrand und im Heckenzaun beobachtet.

- **Reptilien**

- Methodik

Zur Erfassung von Reptilien wurden vier Begehungen zwischen Mitte Mai und Anfang September bei günstigen Witterungsbedingungen (heiter, windstill und niederschlagsfrei) durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 23.05., 25.06., 21.08. und 11.09.2020 durch Absuchen typischer Lebensraumstrukturen, so insbesondere der Bereiche mit grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation.

- Ergebnis

Es wurden keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt" ist nicht als Habitat für Reptilien geeignet, da er hauptsächlich aus intensiv genutzter Ackerfläche besteht.

Grundsätzlich haben nur der schmale Saum zum Feldgehölz im Nordosten und entlang des nach Nordwesten exponierten Heckenzauns überhaupt ein, wenn auch sehr geringes, Habitatpotenzial für Zauneidechsen.

#### **4.4 Biologische Vielfalt**

---

Im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt die Diversität der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt (Artenvielfalt) sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen (Strukturvielfalt).

Den größten Anteil im Geltungsbereich des Bebauungsplans stellen struktur- und artenarme Biotope dar (Intensivacker, Heckenzaun etc.) dar.

Die Biodiversität wird durch die Ruderalvegetation und vor allem durch das Feldgehölz am Hambach erhöht. Insgesamt ist die biologische Vielfalt im Geltungsbereich des Bebauungsplans gering.



Die Böden des Untersuchungsgebiets weisen eine mittlere Bedeutung bezüglich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf auf. Die Bedeutung der Bodenfunktion Filter und Puffer für Schadstoffe ist hoch.

**Tabelle 4.5-1.** Bewertung der Bodenfunktionen der bodenkundlichen Einheit (BE) im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Bodeneinheit	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamtbewertung (Wertstufe)
BE	2	2	3	2,333

Innerhalb des Plangebiets sind keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt. Grundsätzlich können Altlasten und Altlastenverdachtsflächen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

#### 4.6 Fläche

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 1.103 m<sup>2</sup>. Der überwiegende Teil ist intensiv ackerbaulich genutzt (ca. 930 m<sup>2</sup>).

#### 4.7 Wasser

Zur Beschreibung und Bewertung der Oberflächen- und Grundwasserbedingungen wurde die Hydrogeologische Karte (GeoLa HK50) des LGRB verwendet. Weitere Informationen entstammen dem Naturraumsteckbrief zum Neckarbecken (Nr. 123) (UNIVERSITÄT STUTTGART ohne Jahr).

Laut LGRG liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans drei verschiedene hydrogeologische Einheiten vor (Abbildung 4.7-1):

- ▶ **Verwitterungs- und Umlagerungsbildung (qum):** Porengrundwasserleiter mit meist geringer Durchlässigkeit und Ergiebigkeit oder Deckschicht mit stark wechselnder Porendurchlässigkeit und meist mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit;
- ▶ **Verschwemmungssediment (qz):** Porengrundwasserleiter mit meist geringer Durchlässigkeit und Ergiebigkeit oder Deckschicht mit stark wechselnder Porendurchlässigkeit und meist mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit;
- ▶ **Altwasserablagerung (qAa):** Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und kleinräumiger meist mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit in eingeschalteten geringmächtigen Kieslagen.



Die Zahl der Tage mit sommerlicher Wärmebelastung ist mit mehr als 20 Tagen pro Jahr hoch. Die regionalen Durchlüftungsverhältnisse sind überwiegend schlecht. Im Winter treten häufig Inversionswetterlagen auf.

#### **4.9 Landschaftsbild**

---

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist bestimmt durch die Ortsrandlage von Winnenden-Birkmannsweiler. Es ist geprägt durch intensiv genutzte Ackerflächen, die zur Bebauung hin an eine Formschnitthecke grenzen. Hinter dieser sind gewerblich genutzte Gebäude sichtbar. Im Norden des Geltungsbereichs ist die Sicht begrenzt durch ein naturnahes Feldgehölz.

#### **4.10 Menschen**

---

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an die Birkmannsweiler Straße, die in den gleichnamigen Ortsteil führt.

Derzeit befindet sich die Zufahrt zum Betriebsgelände der Firma Klöpfer an der Straße Talau. Eine im Jahr 2017 durchgeführte Zählung ergab ein tägliches morgendliches und abendliches Verkehrsaufkommen durch die Zu- und Abfahrt von jeweils 15 bis 30 Lastkraftwagen. Die Emissionen werden von den Bewohnern des Wohngebiets in der direkten Umgebung als noch vertretbar, aber auch teilweise als störend empfunden. Demzufolge ist von einer Lärmvorbelastung im Geltungsbereich des Bebauungsplans und dessen näherer Umgebung auszugehen.

#### **4.11 Kultur- und sonstige Sachgüter**

---

Es liegen keine Kenntnisse über Bau- oder Bodendenkmäler oder sonstige Sachgüter im Geltungsbereich des Bebauungsplans vor.



## 5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

### 5.1 Pflanzen

Vorhabenbedingt wird insbesondere eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Die folgende Tabelle stellt Flächen und Bewertungen von Ist- und Plan-Zustand vergleichend dar.

**Tabelle 5.1-1.** Vergleich von Ist- und Plan-Zustand bezüglich der Biotoptypen.

Biotoptyp	LUBW-/ ÖKVO-Code	Biotopwert	Ist-Zustand		Plan-Zustand	
			Fläche (m <sup>2</sup> )	Ökopunkte	Fläche (m <sup>2</sup> )	Ökopunkte
<b>Ist-Zustand</b>						
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	35.64	11	114	1.254		
Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	37.11	4	944	3.776		
Feldgehölz	41.10	23	45	1.035		
<b>Plan-Zustand</b>						
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (R)	35.64	11			125	1.375
Feldgehölz (PFB) = Bestand bleibt erhalten	41.10	23			45	1.035
Feldhecke mittlerer Standorte (PFG)	41.22	14			276	3.864
Trittpflanzenbestand (V)	33.70	4			47	188
Völlig versiegelte Straße oder Platz (F)	60.21	1			424	424
Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (P)	60.23	2			186	372
Summe			1.103	6.065	1.103	7.258
<b>Differenz Ökopunkte Plan- und Ist-Zustand</b>						<b>1.193</b>

### 5.2 Tiere

Im Folgenden werden die Eingriffe in das Schutzgut Tiere sowohl aus Sicht der Eingriffsregelung als auch aus Sicht des Artenschutzes betrachtet, sofern eine mögliche Betroffenheit nicht a priori auszuschließen ist.

Bei Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplans werden Tierlebensräume von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung in Anspruch genommen. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist hier die mögliche Störung eines Brutplatzes des Mäusebussards, der außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt, relevant.

Das Brutpaar des Mäusebussards brütet bereits heute in der Nähe des Betriebsgeländes der Firma Klöpfer und ist offensichtlich an Bewegungen von Menschen und Maschinen gewöhnt. Die Bauarbeiten zur Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplans werden außerhalb der Brutzeit des Mäusebussards stattfinden, so dass baubedingte Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Falls die betriebsbedingten Auswirkungen der Straßennutzung den Mäusebussard bei seiner zukünftigen Nistplatzwahl stören sollten, hat er die Möglichkeit innerhalb des derzeit von ihm genutzten, lang gestreckten Feldgehölzes auszuweichen und zugleich sein derzeitiges Brutrevier beizubehalten. Ein Mäusebussard-Brutpaar ist zwar in der Lage, selbst Nester zu bauen oder Nester anderer Vogelarten zu nutzen, vorsorglich werden ihm hier jedoch an geeigneter Stelle innerhalb des bisher genutzten Feldgehölzes zwei künstliche Neststandorte zur Verfügung gestellt.

### **5.3 Biologische Vielfalt**

---

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt. Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt bei Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplans sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil, die vorgesehene Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzes, das den neuen Ortsrand bilden wird, kann dazu beitragen, die biologische Vielfalt zu erhöhen.

## 5.4 Boden

Vorhabenbedingt werden Böden in Anspruch genommen, versiegelt, teilversiegelt und teilweise abgegraben. Die folgende Tabelle stellt Flächen und Bewertungen von Ist- und Plan-Zustand vergleichend dar.

**Tabelle 5.4-1.** Vergleich von Ist- und Plan-Zustand bezüglich der Bodenfunktionen.

		Bewertung der Funktionen				Ökopunkte	
Bodeneinheit	Fläche [m <sup>2</sup> ]	natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamtbewertung	Ökopunkte je m <sup>2</sup>	Ökopunkte, gesamt
<b>Ist-Zustand</b>							
BE (ALK)	1.103	2	3	3	<b>2,666</b>	10,66	<b>11.758</b>
<b>Summe</b>	<b>1.103</b>						<b>11.758</b>
<b>Plan-Zustand</b>							
BE (ALK) (= Bestand bleibt erhalten)	368	2	3	3	<b>2,666</b>	10,66	<b>3.923</b>
Flächen für die Sammlung, Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser	125	1	1	1	<b>1</b>	4	<b>500</b>
teilversiegelt (Parkplatz)	186	0	1	0	<b>0,333</b>	1,33	<b>247</b>
versiegelt (Zufahrt)	424	0	0	0	<b>0</b>	0	<b>0</b>
<b>Summe</b>	<b>1.103</b>						<b>4.670</b>
<b>Differenz Ökopunkte Ist- und Plan-Zustand</b>							<b>-7.088</b>

## 5.5 Fläche

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 1.103 m<sup>2</sup>. Dort werden Teilflächen versiegelt, teilversiegelt, für die Sammlung, Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser gestaltet sowie mit einem naturnahen Feldgehölz bepflanzt.

## 5.6 Wasser

---

Die Entwässerung für Schmutzwasser erfolgt über das Kanalnetz der Stadt Winnenden. Hieraus resultierende Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Gemäß § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz und zugehöriger Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser soll Niederschlagswasser von Grundstücken vorrangig dezentral beseitigt werden, sofern dies schadlos möglich ist. Niederschlagswasser wird dezentral beseitigt, wenn es versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Vor einer ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist der vom Baugrundstück abgeleitete maximale Abfluss durch Versickerung / Rückhaltung so zu begrenzen, dass die Einleitmenge ins Gewässer unschädlich eingeleitet werden kann. Das unbelastete Niederschlagswasser aus dem Plangebiet soll daher innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche (R) gesammelt, versickert und gedrosselt über den nördlich angrenzenden offenen Graben nach Nordwesten zum Hambach abgeleitet werden. Die Einleitmengen für die Regenwasserableitungen sind durch dezentrale Retentionsmaßnahmen u. ä. auf die nachfolgend beschriebene zulässige Menge zu begrenzen. Für die Ableitung in Richtung Hambach wird, um die hydraulische Belastung des Hambachs möglichst gering zu belassen, als zulässige Abflussspende  $q_{zul} = 10 \text{ l/(s*ha (AE))}$  gewählt. Dies ist derselbe zulässige Abfluss wie er für das angrenzende Neubaugebietes "Bildstraße II" vorgesehen ist.

Beeinträchtigungen des Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

## 5.7 Klima und Luft

---

Die Realisierung der Inhalte des Bebauungsplans führt zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft. Positive, lokale Auswirkungen entstehen durch die Neuanpflanzung einer naturnahen Feldhecke, die den neuen Ortsrand prägen wird.

## 5.8 Landschaft

---

Das Schutzgut Landschaft wird vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Dazu trägt insbesondere die im Vergleich zum Ist-Zustand optimierte Gestaltung des Ortsrandes aufgrund der geplanten, naturnahen Feldhecke bei. Blickbeziehungen zwischen der Feldflur und den Gebäuden am Ortsrand werden hierdurch minimiert. Optische Störwirkungen in die Feldflur werden abgeschirmt. Vorhabenbedingte Wirkungen auf Blickbeziehungen innerhalb der Feldflur selbst entstehen nicht.

## **5.9 Menschen**

---

Ziel des Vorhabens ist es, die Zufahrt zum Betriebsgelände der Firma Klöpfer zu erleichtern und hierbei Verkehr im Bereich von Wohnbebauungen zu vermindern. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

## **5.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

---

Beeinträchtigungen von Kulturgütern oder sonstigen Sachgütern sind nicht zu erwarten. Das Vorhandensein von Leitungen wird im Zuge der Ausführungsplanungen vor Baubeginn geprüft.



---

## 6 Vermeidung und Kompensation

---

### 6.1 Vermeidungsmaßnahmen

---

Folgende planinterne Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind durch Festsetzungen im Bebauungsplan bestimmt:

- ▶ Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (PFB).
- ▶ Anlage von teilversiegelten, wasserdurchlässigen Stellplatzflächen für Personenkraftwagen (mit Ausnahme der Stellplätze für Menschen mit Behinderung).
- ▶ Flächen für die Anpflanzung von Sträuchern (PFG): Ziel ist die Herstellung einer artenreichen Feldhecke zur optimalen Einbindung des Ortsrandes in das Umfeld, zur Förderung der Artenvielfalt und zum Schutz des gesetzlich geschützten Biotops Nr. 171221190143 "Buchenbach östlich von Winnenden". Es werden ausschließlich gebietsheimische Gehölze aus regionaler Herkunft (Süddeutsches Hügel- und Bergland) verwendet: Echte Hundsrose (*Rosa canina*), Echter Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*) und Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*).
- ▶ Anlage von Flächen zum Sammeln, Versickern und Ableiten von Niederschlagswasser (R).

Zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ist die folgende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

- ▶ Vermeidungsmaßnahme V1: Um Störungen von Brutvögeln zu vermeiden, erfolgen Baumaßnahmen in der Zeit von Mitte September bis Ende Februar.

## 6.2 Kompensations- und CEF-Maßnahmen

<b>Maßnahme Nr.: A1</b>	
<b>Entwicklung einer Magerwiese mittlerer Standorte</b>	
<b>1 Art der Maßnahme</b>	<p><b>Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG):</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidung                      <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme</p> <p><b>Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG):</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidung                      <input checked="" type="checkbox"/> Kompensation</p>
<b>2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen</b>	Versiegelungen und Teilversiegelung im Zusammenhang mit der Realisierung der Inhalte des Bebauungsplans
<b>3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang</b>	<p>Entwicklung einer Magerwiese mittlerer Standorte aus einer Fettwiese mittlerer Standorte mit wenigen Magerkeitszeigern.</p> <p>Die Maßnahmenfläche hat eine Größe von 750 m<sup>2</sup>.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt durch Nutzungsänderung:</p> <p>Es wird generell auf Düngung verzichtet.</p> <p>In den ersten beiden Jahren nach Maßnahmenbeginn wird mindestens zweischurig, besser dreischurig gemäht; das Mähgut wird jeweils abtransportiert.</p> <p>Dann erfolgt die Einsaat von Kennarten der Mageren Flachland-Mähwiesen, um den entsprechenden Arten ein zeitnahes Aufkommen in der Maßnahmenfläche zu sichern.</p> <p>Ab dem Zeitpunkt der Einsaat wird jährlich zweischurig gemäht, das Mähgut wird abtransportiert.</p>
<b>4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme</b>	Nach Realisierung der im Bebauungsplan vorgesehenen Betriebszufahrt.
<b>5 Lage der Maßnahme</b>	Flurstück 3961 (teilweise) im Gewinn Seewiesen der Gemarkung Winnenden.
<b>6 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich</b>	Nicht erforderlich.

<b>Maßnahme Nr.: A2</b>	
<b>Ausbringung von zwei Nistkörben für den Mäusebussard im Feldgehölz nordwestlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans</b>	
<b>1 Art der Maßnahme</b>	<p><b>Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG):</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidung                      <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme</p> <p><b>Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG):</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidung                      <input type="checkbox"/> Kompensation</p>
<b>2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen</b>	Vorgezogener Ausgleich zum Vermeiden des Auslösens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, insbesondere einer möglichen Aufgabe eines Horstes durch den Mäusebussard
<b>3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang</b>	<p>Ein Brutpaar des Mäusebussards brütet innerhalb des Feldgehölzes in Nähe des Betriebsgeländes der Firma Klöpfer.</p> <p>Es ist offensichtlich an Bewegungen von Menschen und Maschinen gewöhnt.</p> <p>Die Bauarbeiten zur Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplans werden außerhalb der Brutzeit des Mäusebussards stattfinden, so dass baubedingte Beeinträchtigungen auszuschließen sind.</p> <p>Falls die betriebsbedingten Auswirkungen der Straßennutzung den Mäusebussard bei seiner zukünftigen Nistplatzwahl stören sollten, hat er die Möglichkeit innerhalb des derzeit von ihm genutzten, lang gestreckten Feldgehölzes auszuweichen und zugleich sein derzeitiges Brutrevier beizubehalten.</p> <p>Ein Mäusebussard-Brutpaar ist zwar in der Lage, selbst Nester zu bauen oder Nester anderer Vogelarten zu nutzen, vorsorglich werden ihm hier jedoch an geeigneter Stelle innerhalb des bisher genutzten Feldgehölzes zwei künstliche Nester zur Verfügung gestellt. Dies stellt eine bewährte Maßnahme dar, deren Erfolg für den Fall, dass der Mäusebussard sein derzeitiges Nest nicht weiter nutzt, zu erwarten ist.</p>
<b>4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme</b>	Die Ausbringung der Nisthilfen erfolgt bis spätestens Ende Januar (vor Beginn der Brutsaison).
<b>5 Lage der Maßnahme</b>	Im Feldgehölz entlang des Hambachs.
<b>6 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich</b>	Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch die ökologische Baubegleitung.

### 6.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Der bebauungsplanbezogene Kompensationsbedarf ergibt sich durch Addition des bezüglich des Bodens ermittelten Kompensationsbedarfs von -7.088 Ökopunkten (Tabelle 5.4-1) und des bezüglich der Biotope ermittelten Kompensationsgewinns von +1.193 Ökopunkten (Tabelle 5.1-1). So ergibt sich insgesamt ein Kompensationsbedarf von 5.895 Ökopunkten.

Die Kompensationsmaßnahme wird auf dem Flurstück 3961 im Gewinn Seewiesen der Gemarkung Winnenden umgesetzt. Das Flurstück hat eine Größe von 1.765 m<sup>2</sup> und grenzt unmittelbar an den Buchenbach, der von einem Feldgehölz (ca. 265 m<sup>2</sup>) gesäumt wird. Die verbleibende Fläche des Grundstücks ist mit einer Fettwiese mittlerer Standorte bewachsen. Die Kompensationsmaßnahme sieht vor, 750 m<sup>2</sup> der Fettwiese auszuhagern und danach durch Einsaat typische Arten der Magerwiese mittlerer Standorte einzubringen.

**Tabelle 6.3-1.** Ökopunkte-Bilanz der Kompensationsfläche auf dem Flurstück 3961.

Biototyp	LUBW-/ ÖKVO- Code	Biotopwert	Ist-Zustand		Plan-Zustand	
			Fläche (m <sup>2</sup> )	Ökopunkte	Fläche (m <sup>2</sup> )	Ökopunkte
<b>Ist-Zustand</b>						
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	13	750	9.750		
<b>Plan-Zustand</b>						
Magerwiese mittlerer Standorte	33.43	21			750	15.750
<b>Differenz Ökopunkte Plan- und Ist-Zustand</b>						<b>6.000</b>

Unabhängig vom hiesigen Bebauungsplan wird folgende Maßnahme unmittelbar angrenzend umgesetzt: Die verbleibende Grünland-Fläche des Flurstücks 3961, wird gemeinsam mit einer Teilfläche des angrenzenden Flurstücks 3960, die auch von einer Fettwiese mittlerer Standorte bewachsen ist, ausgehagert und in eine Magerwiese mittlerer Standorte überführt. Die zuletzt genannte Maßnahme stellt eine noch herzustellende Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan Talaue-Kreuzwiesen Erweiterung dar.



**Abbildung 6.3-1.** Lage der Kompensationsfläche im Gewinn Seewiesen der Gemarkung Winnenden.



## **7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung**

---

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist ein Fortbestand der beschriebenen Bestandssituation, die maßgeblich beeinflusst ist durch eine intensive ackerbauliche Nutzung, zu erwarten.

Zugleich werden ohne die Aufstellung des Bebauungsplans "Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung des Ortseingangs sowie der örtlichen Verkehrssituation nicht erreicht. Insbesondere würde auch die Verbesserung der Wohnqualität entlang der Straße Talaue entfallen.



## **8 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

---

Beim Plangebiet handelt es sich um die künftige nordwestliche Betriebszufahrt der Firma Klöpfer in Winnenden-Birkmannsweiler. Sie dient der Sicherung des angestammten Betriebsstandortes und ist damit nur hier möglich. Die Bestandsbebauung im Bereich der Straße Talaue wird künftig vom Gewerbeverkehr entlastet. Gleichzeitig entsteht in Verbindung mit einem geplanten Kreisverkehr im Verlauf der Birkmannsweiler Straße ein neuer westlicher Ortseingang von Birkmannsweiler.



## 9 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

---

Nach § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei nutzt sie Hinweise von Fachbehörden zu möglichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt, über die die Gemeinden nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans von den Behörden unterrichtet werden (§ 4 (3) BauGB). Gegebenenfalls eingehende Hinweise der Fachbehörden werden in die Endfassung des Umweltberichts aufgenommen.

Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des betrachteten Vorhabens auf die Umwelt umfasst zwei wesentliche Aspekte:

- ▶ Die Überwachung der Umsetzung und Pflege sowie der Funktion der planinternen und planexternen Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Kompensation der durch das Vorhaben entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und
- ▶ die Überwachung unvorhergesehener erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt.

- **Überwachung der planinternen und planexternen Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Kompensation**

- Umweltbaubegleitung

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt unter Beteiligung einer Umweltbaubegleitung. Die für die Umweltbaubegleitung Verantwortlichen sind beratend tätig, um eine auflagen- und gesetzeskonforme Umsetzung des Vorhabens sowie eine vollständige Umsetzung der gesetzten Standards zu erreichen. Sie dient insbesondere der Vermeidung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz, wie Schäden an europarechtlich geschützten Arten und Bodenschäden.

- Herstellungskontrolle

Die Herstellungskontrolle umfasst, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, wie beispielsweise das Pflanzen von einheimischen, standorttypischen Gehölzen aus regionaler Herkunft, korrekt hergestellt werden.

- Funktionskontrolle bezüglich CEF-Maßnahme

Die Funktionskontrolle bezieht sich auf das Brutverhalten des Mäusebussards. Sie beantwortet die Frage, ob der Mäusebussard sein angestammte Nest auch zukünftig nutzt oder einen der beiden zur Verfügung gestellten alternativ-Horste annimmt.

- Bauleitung bei der Herstellung der Kompensationsmaßnahmen

Die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt unter Einbeziehung einer naturschutzfachlich kundigen Bauleitung.

- **Überwachung unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen**

Aufgrund der Inhalte des Bebauungsplans und seiner geringen Größe sind über den oben genannten Umfang hinausgehende Überwachungen nicht vorgesehen.

## 10 Zusammenfassung

---

Am südwestlichen Siedlungsrand von Winnenden-Birkmannsweiler liegt nordöstlich der Birkmannsweiler Straße das Betriebsgelände der Klöpfer GmbH & Co. KG. Im Jahr 2012 wurde auf dem Betriebsgelände westlich des Plangebiets eine neue Gewerbehalle für Baumaschinen und Fahrzeuge errichtet. Die Firma Klöpfer beabsichtigt im Plangebiet die Erweiterung ihres Betriebes in Form eines neuen Verwaltungsgebäudes sowie entlang der Straße Talaue die Schaffung von Wohnraum.

Die aktuelle Zu- und Anfahrt auf das Betriebsgelände erfolgt von Osten her über die Straße Talaue. Entlang des südlichen Abschnitts der Straße Talaue sind auf ihrer westlichen und der östlichen Straßenseite Wohngebäude und gewerbliche Gebäude errichtet. Aus städtebaulicher und verkehrlicher Sicht ist eine alternative Zu- und Abfahrt, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Wohnqualität entlang der Straße Talaue sowie auf eine zukunftsfähige Entwicklung des Betriebsgeländes, notwendig.

Die Erschließung des Betriebsgeländes ausgehend von der Birkmannsweiler Straße ist auch zusammen mit der städtebaulichen Entwicklung im Bereich des geplanten Wohnbaugebiets "Bildstraße II", südwestlich der Birkmannsweiler Straße, zu betrachten.

Für die äußere Erschließung des Betriebsgeländes der Firma Klöpfer sowie später des geplanten Wohngebiets, ist am neuen südwestlichen Siedlungsrand am Ortseingang von Winnenden kommend ein Kreisverkehr vorgesehen. Der geplante Kreisverkehr schafft einen Eingang und eine Adresse für den neuen Siedlungszusammenhang und dient der Entschleunigung der örtlichen Einfahrtsverkehre.

**Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt" werden die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau einer privaten Erschließungsstraße geschaffen, die künftig an den geplanten nordöstlichen Kreisverkehrsarm anschließt.** Im Anschluss an die geplante private Erschließungsstraße ist eine freiwachsende Feldhecke als neuer grüner Ortsrand geplant. Der Gehölzbestand entlang des nicht-wasserführenden Hambachs am nordöstlichen Rand des Plangebietes ist als Biotop geschützt und wird im Bebauungsplan durch eine Pflanzbindung gesichert.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt" in Winnenden-Birkmannsweiler werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung des Ortseingangs sowie der örtlichen Verkehrssituation geschaffen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt" umfasst einen Teil des Flurstücks 1069/5. Dessen südwestlicher Teil liegt innerhalb des

Bebauungsplans "Bildstraße II". Im Bebauungsplan "Bildstraße II" ist an dieser Stelle die nordöstliche Ausfahrt aus dem vorgesehenen Kreisverkehr geplant.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist insgesamt eine Fläche von rund 1.103 m<sup>2</sup> Größe auf.

Vorhabenbedingt wird insbesondere eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen. Im Verlauf der Brutvogelkartierung wurden acht Vogelarten innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebiets festgestellt. Für drei Arten liegen Beobachtungen vor, die eine Einstufung als Brutvogel rechtfertigen. In dem Feldgehölz am Hambach wurde das Nest eines Mäusebussard-Paares nachgewiesen.

Die Böden des Untersuchungsgebiets weisen eine mittlere Bedeutung bezüglich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf auf. Die Bedeutung der Bodenfunktion Filter und Puffer für Schadstoffe ist hoch.

Folgende planinterne Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind vorgesehen:

- ▶ Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (PFB).
- ▶ Anlage von teilversiegelten, wasserdurchlässigen Stellplatzflächen für Personenkraftwagen (mit Ausnahme der Stellplätze für Menschen mit Behinderung).
- ▶ Flächen für die Anpflanzung von Sträuchern (PFG): Ziel ist die Herstellung einer artenreichen Feldhecke zur optimalen Einbindung des Ortsrandes in das Umfeld, zur Förderung der Artenvielfalt und zum Schutz des gesetzlich geschützten Biotops Nr. 171221190143 "Buchenbach östlich von Winnenden". Es werden ausschließlich gebietsheimische Gehölze aus regionaler Herkunft (Süddeutsches Hügel- und Bergland) verwendet.
- ▶ Anlage von Flächen zum Sammeln, Versickern und Ableiten von Niederschlagswasser (R).
- ▶ Um Störungen von Brutvögeln zu vermeiden, erfolgen Baumaßnahmen in der Zeit von Mitte September bis Ende Februar.

Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von 6.000 Ökopunkten.

Die Kompensationsmaßnahme wird auf dem Flurstück 3961 im Gewinn Seewiesen der Gemarkung Winnenden umgesetzt. Es hat eine Größe von 1.765 m<sup>2</sup> und grenzt unmittelbar an den Buchenbach, der von einem Feldgehölz (ca. 265 m<sup>2</sup>) gesäumt wird. Die verbleibende Fläche des Grundstücks ist mit einer Fettwiese mittlerer Standorte bewachsen. Die Kompensationsmaßnahme sieht vor, 750 m<sup>2</sup> der Fettwiese auszuhagern und danach durch Einsaat typische Arten der Magerwiese mittlerer Standorte einzubringen.

Die Maßnahme liegt in Zusammenhang mit einer weiteren Fläche zur Entwicklung einer Magerwiese, die als Ausgleich für einen anderen Bebauungsplan umgesetzt werden wird.



---

## 11 Literatur

---

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BMU BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (Hrsg.) (2002): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998.
- BUTTLER, K. P., DEMUTH, S. & BREUNIG, T. (2019): Florenliste von Baden-Württemberg 2019, Liste aller in Baden-Württemberg etablierten, in Etablierung begriffenen oder unbeständig auftretenden Farn- und Samenpflanzen.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 52: 19 - 67.
- GVV WINNENDEN UND GEMEINDE BERGLEN (2003): Landschaftsplan der Stadt Winnenden. Entwurf 1. Fortschreibung 2015. Maßstab: 1:5000.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2010a): Naturräume Baden-Württembergs.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2010b): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. 2., völlig überarbeitete Neuauflage der Veröffentlichung des Umweltministeriums Baden-Württemberg (1995), Heft 31 der Reihe Luft Boden Abfall.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5., ergänzte und überarbeitete Auflage.
- STADTENTWICKLUNGSAMT WINNENDEN (2005a): Flächennutzungsplan 2000 bis 2015. Gemeinsamer Flächennutzungsplan des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen. Teilbereich Winnenden. Maßstab: 1:5000. Stand: 04.04.2005/02.11.2005.
- STADTENTWICKLUNGSAMT WINNENDEN (2005b): Flächennutzungsplan GVV Winnenden und Gemeinde Berglen - Erläuterungsbericht. Stand: 29.06.2005/02.11.2005.
- STADT WINNENDEN (2019): Bebauungsplan "Talaue - Kreuzwiesen Betriebszufahrt" in Winnenden-Birkmannsweiler und Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO). Planbereich: 41.05 - Aufstellungsbeschluss. Sitzungsvorlage.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEGEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. - Natur und Landschaft 69 (Heft 9), 395-406.

UNIVERSITÄT STUTTGART - INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOLOGIE (ILPÖ) / INSTITUT FÜR ENERGIEWIRTSCHAFT UND RATIONELLE ENERGIEANWENDUNG (IER) (ohne Jahr): Naturraum Neckarbecken (Nr. 123) - Naturraumsteckbrief. Reihe "Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm".

VERBAND REGION STUTTGART (2010): Regionalplan. Region Stuttgart. Satzungsbeschluss vom 22. Juli 2009.

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg - LEP 2002.



**Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener  
Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung  
artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände  
nach § 44 BNatSchG**

Checkliste

Die genannten Anforderungen basieren auf Vorgaben des Bundesamts für Naturschutz (BfN) und entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Ohne vollständige Angaben ist es der Naturschutzbehörde (UNB) leider grundsätzlich nicht möglich, einen drohenden artenschutzrechtlichen Verstoß zuverlässig auszuschließen. Gerne ist die UNB auch bereit, die aufgelisteten Positionen bei Bedarf mit den Gutachtern abzustimmen.

Datum: 19.07.2021	<b><u>Checkliste bitte vollständig bearbeiten und mit Anlagen versehen</u></b>
Antragsteller: <b>Große Kreisstadt Winnenden</b>	
Vorhaben: <b>Bebauungsplan Talaue-Kreuzwiesen Betriebszufahrt</b>	

**A) Angaben zu den erwarteten artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen**

1. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt. Der vollständig ausgefüllte amtliche saP Bogen liegt dem Antrag bei.

*Ein Umweltbericht mit vorsorglicher Argumentation bezüglich des Neststandorts eines Mäusebussard-Brutpaares liegt vor.*

*Der heutige Neststandort des Mäusebussards befindet sich in einem Baum, der in unmittelbarer Nähe des Werksgeländes der Firma Klöpfer liegt. Falls die betriebsbedingten Auswirkungen der Straßennutzung den Mäusebussard bei seiner zukünftigen Nistplatzwahl stören sollten, hat er die Möglichkeit innerhalb des derzeit von ihm genutzten, lang gestreckten Feldgehölzes auszuweichen und zugleich sein derzeitiges Brutrevier beizubehalten.*

*Ein Mäusebussard-Brutpaar ist zwar in der Lage, selbst Nester zu bauen oder Nester anderer Vogelarten zu nutzen, vorsorglich werden ihm hier jedoch an geeigneter Stelle innerhalb des bisher genutzten Feldgehölzes zwei künstliche Nester zur Verfügung gestellt. Dies stellt eine bewährte Maßnahme dar, deren Erfolg für den Fall, dass der Mäusebussard sein derzeitiges Nest nicht weiter nutzt, zu erwarten ist*

2. Betroffene Tierart: *Mäusebussard*
3. Anzahl durch den Eingriff betroffener Individuen oder Brutpaare: *ein Brutpaar*
4. Anzahl durch den Eingriff betroffener Lebensstätten:  
*ein kleiner Teil eines üblicherweise 50-250 ha großen Reviers*

5. Abgrenzung der lokalen Population mit Begründung
- a) Anzahl Individuen oder Brutpaare
- b) Kartendarstellung

**B) Angaben zu den geplanten CEF-Maßnahmen**

1. Ein parzellenscharfer Lageplan der CEF-Maßnahme liegt bei:  
*Flurstück 2154/13, Winnenden (siehe Anlage)*
2. Nachweis der räumlich-funktionalen Verbundenheit zwischen Eingriff und CEF-Maßnahme:  
*Die beiden Nisthilfen werden innerhalb des gleichen Feldgehölzes zur Verfügung gestellt, in dem auch der heutige Brutplatz liegt.*
3. Nachweis der Eignung des geplanten CEF-Standorts auf Basis
- a) der Habitatstrukturen:  
*identisch mit derzeitigem Standort (gleiches Feldgehölz)*
- b) des Raumnutzungsverhalten der betroffenen Art: siehe Punkt 2  
*bleibt unverändert*
- c) der Entwicklungspotenziale im räumlich-funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte: siehe Punkt 2
4. Beschreibung der Maßnahme (Art, Gestaltung, Unterhaltung): siehe Punkt 2  
*Es ist vorgesehen, dem Mäusebussard-Brutpaar vorsorglich an geeigneter Stelle innerhalb des bisher als Brutplatz genutzten Feldgehölzes zwei künstliche Nester zur Verfügung zu stellen.*
5. Geschätzte Entwicklungsdauer der Maßnahme:  
*zu Beginn der folgenden Brutperiode direkt wirksam*
6. Datum der Bestandskartierung vor Realisierung der CEF-Maßnahme:  
*Brutperiode 2020*
7. Ergebnisse der Bestandskartierung
- a) Populationsgröße
- b) Anzahl und Dichte von Lebensstätten
8. Erfolgseinschätzung auf Basis der BfN-Vorgaben (s. Ziffer E):  
*Wir erwarten eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit.*

9. Risikomanagement:

*nicht erforderlich*

- a) Korrekturmaßnahmen
- b) konkrete Benennung von Maßnahmen bei Scheitern der CEF-Maßnahme
- c) ggfs. in Aussichtstellung einer Ausnahmelage durch das Regierungspräsidium

**C) Angaben zum Monitoring**

- 1. Erläuterung der Kartiermethodik beim Monitoring:  
*Überprüfung der Brutplatzwahl*
- 2. Dauer des Monitoring (Standard = 5 Jahre nach Realisierung der CEF-Maßnahme)
- 3. Anzahl der Monitoringberichte (Standard = 5)
- 4. Datum, bis zu welchem jährlichem Termin die Monitoringberichte der UNB vorgelegt werden (Standard = 1.11. jeden Jahres)
- 5. Geplantes Datum des gutachterlichen Abschlussberichts

**D) Rechtliche Sicherung der CEF-Maßnahme:**

*Für die Ausbringung von zwei Nisthilfen in einer Feldhecke auf kommunalem Grundstück ist eine dingliche Sicherung unseres Erachtens nicht erforderlich.*

- 1. Der Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der UNB liegt dem Antrag bei.  
2. CEF-Maßnahmen auf nicht öffentlichen Flächen bedürfen einer dinglichen Sicherung im Grundbuch durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder durch Reallast.
  - a. Eine Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer wurde erstellt. Eine Kopie liegt dem Antrag bei.
  - b. Eine Sicherung im Grundbuch ist erforderlich und wurde vorgenommen

**E) Informationen, Literatur**

- 1. [https://www.bfn.de/0306\\_eingriff-cef.html](https://www.bfn.de/0306_eingriff-cef.html)
- 2. Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080 Endbericht  
[https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/FuE\\_CEF\\_Endbericht\\_RUNGE\\_01.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf)

**F) Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde**

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird die Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bestätigt.

Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Untere Naturschutzbehörde (UNB)

.....  
Datum, Name

Anlage

